

Stenographisches Protokoll

über die

26. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 6. April 1892.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, betreffend den mit Franz und Maria Wusenlechner abgeschlossenen Tauschvertrag, betreffend den Gintauch der in der Katastralgemeinde Reiflingerviertel, G.-Z. 18, gelegenen Waldparzellen Nr. 379/34 und 379/36, dann der sub G.-Z. 48 der Katastralgemeinde Bergerviertel einkommenden Waldparzelle Nr. 379/35 gegen das Haus Nr. 5 in St. Gallen und die weiters angeführten in den Katastralgemeinden St. Gallen und Oberreith gelegenen Bau- und Grundparzellen. (Beil. Nr. 126.) — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Bedekungs-Anträge des Landes-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1892 und verschiedene Petitionen. (Beilage Nr. 133 — Annahme des Antrages des Abgeordneten Thunhart; Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses beiführers Dr. Wannisch, im Uebrigen Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Min.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach. Schriftführer: Abg. Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck und Statthaltereipräsidential-Secretär Bezirkshauptmann Graf Wickenburg.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Die Präsidentin der Hausfrauenschule, Frau Gräfin Meran, sendet an den Landtag eine Einladung zu der Samstag den 10. und Montag den 11. April d. J., von 10 Uhr Vormittag bis 4 Uhr Nachmittag in den Unterrichtsräumen der Hausfrauenschule, Salzamtsgasse, stattfindenden Ausstellung von Schülerarbeiten des laufenden Unterrichtsjahres ein.

Ich ersuche die eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer Probošcht (liest):

„Petition Nr. 197 der Gemeinden Herbersdorf, Ettendorf und Graschuh im Bezirke Stainz, um Bewilligung der Ueberlegung einer Haltestelle auf der nun zu erbauenden Localeisenbahn Stainz-Wieselstdorf. (Ueberreicht durch Abgeordneten Kurz.)“

„Petition Nr. 198 der Bezirksvertretungen Hartberg, Pöllau, Vorau und Friedberg und der Gemeindevertretungen Hartberg, Pöllau, Vorau, Friedberg, Pinggau, Rohrbach, Lafnitz und Grafendorf um geneigte Unterstützung und Befürwortung des Bahnan schlusses Hartberg-Wisping. (Ueberreicht durch Abgeordneten Mayr.)“

Landeshauptmann: Diese zwei Petitionen werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurden heute:

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 111, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Landesumlagen auf die Hauszinssteuer. (Beilage Nr. 138.)

Wir schreiten zur Tagesordnung, und zwar zur Fortsetzung der gestrigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, betreffend den mit Franz und Maria Busenlechner abgeschlossenen Tauschvertrag, betreffend den Eintausch der in der Catastralgemeinde Reislinger viertel, G. Z. 18, gelegenen Waldparzellen Nr. 379/34 und 379/36, dann der sub G. Z. 48, der Catastralgemeinde Bergerviertel einkommenden Waldparcelle Nr. 379/35 gegen das Haus Nr. 5 in St. Gallen und die weiters angeführten, in den Catastralgemeinden St. Gallen und Oberreith gelegenen Bau- und Grundparzellen.
(Beilage Nr. 126.)

Nachdem der Herr Berichterstatter Vogel nicht anwesend ist, möchte ich den Herrn Obmann des Finanz-Ausschusses ersuchen, über diesen Gegenstand zu referiren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Nedermann** (von der Tribüne): Hohes Haus: Der Landes-Ausschuß legt uns in seinem Berichte Nr. 41 einen Antrag vor, in welchem er einen Grundtausch im Waldbezirke St. Gallen beantragt.

Der Hausbesitzer Franz Busenlechner sammt seiner Frau Maria besitzen als Enclaven in dem Waldbesitze des Landes zu St. Gallen einzelne Waldparzellen, während das Land in der Ortschaft in St. Gallen selbst einige Bau- und Grundparzellen besitzt, die für dasselbe sehr wenig werth sind, während andererseits durch die Erwerbung der Enclaven in landschaftlichen Grundbesitz eine entsprechende Arrondirung des Waldbesitzes geschaffen würde.

Die Forstverwaltung von St. Gallen hat einge-rathen, auf diesen Tausch einzugehen, umsomehr, da der Werth der beiderseitigen Realitäten so ziemlich gleich ist und das Land nur einen entsprechenden Nutzen bekommen kann. Der Landes-Ausschuß ist in diesen Tauschvertrag eingegangen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Landtag hiezu seine nachträgliche Zustimmung gebe.

Der Finanz-Ausschuß stimmt den im Berichte des Landes-Ausschusses angeführten Gründen zu und erlaubt sich, dem hohen Hause den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem vom steiermärkischen Landes-Ausschusse noe. des Herzogthumes Steiermark am 9., beziehungsweise 18. December 1891 mit Franz und Maria Busenlechner abgeschlossenen Tauschvertrage die nachträgliche Genehmigung ertheilen.“

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich erlaube mir nur in formeller Beziehung eine Bemerkung zu machen.

Nach § 20 der Landesordnung sind Veräußerungen des Landesvermögens an die Allerhöchste Genehmigung gebunden. Ich erlaube mir daher aufmerksam zu machen, daß, nachdem auch im Falle eines Tauschvertrages eine Veräußerung des Vermögens eintritt, auch in diesem Falle, so wie in anderen, die Allerhöchste Genehmigung einzuholen wäre.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Nedermann**: Meiner Ansicht nach wäre dieser Intention Sr. Excellenz des Herrn Statthalters leicht zu entsprechen und ich glaube im Namen des Sonder-Ausschusses berechtigt zu sein, den Zusatz zu acceptiren; es würde derselbe lauten:

„und den Landes-Ausschuß beauftragen, hiezu die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.“

Landeshauptmann: Ich bitte also den Antrag mit dem Zusatz zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Nedermann** (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem vom steiermärkischen Landes-Ausschusse noe. des Herzogthumes Steiermark am 9. beziehungsweise 18. December 1891 mit Franz und Maria Busenlechner abgeschlossenen Tauschvertrage die nachträgliche Genehmigung ertheilen und den Landes-Ausschuß beauftragen, hierzu die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Bedeckungs-Anträge des Landes-Ausschusses zum Vorausschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 und verschiedene Petitionen. (Beilage Nr. 133.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Rienzl** (von der Tribüne): Hohes Haus! In Folge der vom Hause gestern gefaßten Beschlüsse stellt sich, wie ich zu bemerken bereits die Ehre hatte, der Abgang sowohl in der ordentlichen, wie in der Creditgebahrung zusammen auf 2,606.180 fl. heraus. Dieser Abgang ist um 22.952 fl. höher als der vom Landes-Ausschusse präliminirte. Nach den Anträgen des Landes-Ausschusses soll nun zur Deckung des Abganges vor allem der 10percentige Zuschlag auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost, sowie bisher, auch im Jahre 1892 eingehoben werden. Das Erträgniß dieses Zuschlages ist, wie seit einer Reihe von Jahren, mit 130.000 fl. veranschlagt. In dieser Richtung stimmt

der Finanz-Ausschuß mit dem Antrage des Landes-Ausschusses überein. Weiters soll nach den Anträgen des Landes-Ausschusses zur weiteren Deckung des Abganges die Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten in dem Ausmaße wie bisher, ebenfalls auch für das Jahr 1892 eingehoben werden. Es ist diesfalls das Erträgniß vom Landes-Ausschusse auf 420.000 fl. veranschlagt.

In dieser Richtung hat der Finanz-Ausschuß Grund gehabt, mit Rücksicht auf die einschlägigen Verhältnisse anzunehmen, daß das Erträgniß ein wesentlich höheres sein dürfte. Es wurde berücksichtigt, daß im Vorjahre ein sehr schlechtes Weinjahr gewesen ist, daß die Bevölkerung von Steiermark, namentlich von Obersteiermark, im erhöhten Grade sich dem Biergenusse hingeben wird; es wurde ferner berücksichtigt, daß im Wege des fortgesetzten Abfindungsverfahrens wieder ein nicht unbedeutender Betrag an Regiekosten erspart werden könnte, und endlich wurde berücksichtigt, daß die Biererzeugung im Jahre 1892 gegenüber der früheren Zeit einen bedeutenden Aufschwung nehme. Es hat der Finanz-Ausschuß aus allen diesen Gründen das Erträgniß der Bier- und Branntweinauflage mit 450.000 fl. angenommen. Hierbei wurde aber im Schoße des Finanz-Ausschusses zugegeben, daß möglicherweise ein so hohes Erträgniß nicht erzielt werden dürfte. Wenn nun das Erträgniß der Verzehrungssteuer per 130.000 fl. mit dem vom Finanz-Ausschusse angenommenen Erträgnisse der Bierauflage per 450.000 fl., zusammen per 580.000 fl., von dem früher erwähnten Abgange im Landeshaushalte per 2,606.180 fl. in Abzug gebracht wird, so bleibt noch ein schließlicher Abgang von 2,026.180 fl., welcher durch die Umlage auf die direkten Staatssteuern zu bedecken wäre.

Der Landes-Ausschuß beantragt nun, es soll im Jahre 1892 eine 33percentige Umlage eingehoben, mithin die Umlage, die im letzten Jahre mit 32 Percent bestand, um 1 Percent erhöht werden. Zu diesem Antrage kommt der Landes-Ausschuß auf Grund der rectificirten Steuervorschreibung für das Jahr 1891, nach welcher sämtliche directen Steuern in ganz Steiermark in Summa auf 5,991.000 fl. präliminirt waren, was bei einer 33percentigen Landesumlage ein Erträgniß von 1,977.215 fl. ergeben würde.

Dem Finanz-Ausschusse kommt der Umstand zu statuten, daß die Berathung des diesjährigen Budgets nicht schon im Jahre 1891 erfolgte, sondern erst im Jahre 1892 geschieht, wo die Steuervorschreibung für das Jahr 1892 bereits vorhanden ist. Ihm lag eben diese Steuervorschreibung für das Jahr 1892 bereits vor und diese weist einen wesentlich höheren Ertrag

nach, als jene des Jahres 1891; es beträgt nämlich die Steuervorschreibung pro 1892 6,182.031 fl. gegenüber der Vorschreibung des Jahres 1891 mit 5,991.561 fl., wonach sich ein Mehr von 190.470 fl. ergibt. Wenn nun der Finanz-Ausschuß auf Grund dieser erhöhten Steuervorschreibung des Jahres 1892 eine 32percentige Umlage präliminirt, so stellt sich ein Ertrag von 1,978.250 fl. heraus. Es ist dieser Ertrag um mehr als 1000 fl. höher, als der Ertrag der Umlage, wie er vom Landes-Ausschusse auf Grund der Steuervorschreibung für das Jahr 1891 präliminirt erscheint.

Der Finanz-Ausschuß hat weiters mit Rücksicht darauf, daß ziffermäßig der Erfolg immer die Vorschreibung sehr bedeutend überschreitet, gemeint, daß man den präliminirten Ertrag der 32percentigen Umlage per 1,978.000 fl. ganz gut im runden Betrage von 2,000.000 fl. annehmen könne. Nachdem wir nun früher gehört haben, daß der Abgang, der durch die Landesumlage zu decken wäre, 2,026.180 fl. beträgt, und daß das Erträgniß der Landesumlage auf die directen Steuern für das Jahr 1892 mit Veranschlagung auf 2,000.000 fl. angenommen werden kann, so ergibt sich nach der Annahme des Finanz-Ausschusses ein schließlich unbedecktes Deficit von nur 26.180 fl.

Da das hohe Haus in früheren Jahren bei einem weit größeren Deficite sich niemals entschlossen hat, eine Steuererhöhung eintreten zu lassen, wenn nicht mehr als eine 1percentige Erhöhung zur Deckung erforderlich war, so hat auch der Finanz-Ausschuß sich nicht entschließen können, zur Deckung des kleinen Deficits per 26.180 fl. eine Erhöhung der Umlage von 32 auf 33 Percent zu beantragen. Es haben den Finanz-Ausschuß zu diesem Entschlusse außerdem folgende Erwägungen veranlaßt.

Wir stehen bekanntlich vor einer Reform der directen Steuer. Es ist allseitig anerkannt, daß die derzeitige Grundlage für die directen Steuern nicht bloß eine unverlässliche, sondern sogar eine theilweise unrichtige und ungerechte ist.

Wenn man zu einer Steuer, deren Grundlage eben als unrichtig und ungerecht anerkannt wird, noch eine Erhöhung der Umlage bewilligt, so heißt das wohl nichts anderes, als das Drückende und Ungerechte der Steuer noch vermehren und verschärfen, und hiezu wollte sich der Finanz-Ausschuß durch einen Antrag auf Erhöhung der Landesumlage nicht bestimmt finden. Weiters hat der Finanz-Ausschuß erwogen, daß wir im Finanzjahre bereits weit vorgedrückt sind. Wir sind bereits im vierten Monate; die Steuervorschreibung ist auf Grund der 32 Percent bereits geschehen und hinausgegeben worden, und eine nachträgliche Erhöhung

der Steuer-Vorschreibung trifft den Steuerträger wohl umso empfindlicher.

Endlich aber, und das ist das Wichtigste, hat das hohe Haus bei den früheren Bedeckungsbeschlüssen, namentlich im Vorjahre, das unbedeckt gebliebene Deficit auf die Landemial-Entschädigung, die der Staat zu zahlen hat, und welche im heutigen Präliminare mit 462.000 fl. eingestellt ist, verwiesen.

Und diesen Vorgang, der vom hohen Landtage durch Landtags-Beschlüsse bereits gutgeheißen und genehmigt worden ist, glaubt der Finanz-Ausschuß auch heuer empfehlen zu sollen, umso mehr, als heuer kein größeres, im Gegentheile ein geringeres, schließliches Deficit vorhanden ist, als in früheren Jahren. Von all diesen Erwägungen ausgehend, erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landes-	
sonde wird mit einem Gesamt-Erforderniß in der	
laufenden Gebahrung mit . . . fl. 5,763.489 —	
in der außerordentlichen Gebah-	
rung mit „ 836.310 —	
zusammen mit fl. 6,599.799 —	
und mit einer Bedeckung und	
zwar in der laufenden Gebah-	
rung mit . . . fl. 3,703.734	
in der außer-	
ordentlichen Ge-	
bahrung mit „ 289.885	
zusammen mit fl. 3,993.619 —	
somit einem Gesamtabgange	
per fl. 2,606.180 —	
genehmigt.	

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per „ 2.606.180 — wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesauflage von 70 fr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesauflage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer=Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Araf — und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auflage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer=Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes — zusammen im präliminirten Betrage per fl. 450.000.

Hierbei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesauflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G. u. B.-Bl., und 25. December 1888, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesauflagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße zu treffen.

1. Die Einhebung einer 10percentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10percentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminirten Betrage per fl. 130.000.

2. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per fl. 2,026.180 die Einhebung einer 32percentigen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge beschlossen.

3. Der auf die Landesbesteuerung bezugnehmende Theil des Thätigkeitsberichtes (Beilage Nr. 9, Seite 177—183) wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Durch die obigen Beschlüsse werden die von Gewerbegeoffenschaften überreichten Petitionen (Nr. 147 bis 165 und 192) um Aufhebung der Landes-Bieraufgabe abweislich erledigt."

Ich habe noch zu bemerken, daß, wenn die Einhebung der Bieraufgabe pro 1892 vom hohen Hause beschlossen wird, dadurch eine ziemliche Anzahl Petitionen, welche von verschiedenen Gewerbegeoffenschaften mit der Bitte um Aufhebung dieser Bieraufgabe überreicht worden sind, ihre abweisliche Erledigung finden würde.

Es sind das die Petitionen Nr. 147 bis einschließ- lich 165 und 192.

Ueber zwei andere Petitionen werde ich erst dann, wenn über die Bedeckungsanträge Beschluß gefaßt ist, da diese Petitionen auf diesen Beschluß keinen Einfluß nehmen, die Ehre haben, zu referiren.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? Herr Abg. Thunhart hat sich zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Thunhart (L.=G. Leoben): Hoher Landtag! In der Beilage Nr. 133, betreffend die Bedeckung des Landes-Erfordernisses, finden wir, daß als Erforderniß für geistige gebrannte Flüssigkeiten und für Bier der Finanz-Ausschuß 450.000 fl. eingestellt hat, während nach dem Antrage des Landes-Ausschusses 420.000 fl. einzustellen wären; es würde daher der Antrag des Finanz-Ausschusses eine Erhöhung von 30.000 fl. bedeuten.

Ich spreche hauptsächlich deshalb gegen diesen Antrag, weil ich glaube, daß durch die Annahme desselben die Abfindung auf dem Lande außerordentlich erschwert werden soll.

Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn dieser Betrag im Präliminare verbleiben soll, eine Abfindung fast ganz unmöglich ist, weil der Landes-Ausschuß gezwungen wird, die den Wirthen zu Gute kommenden Kosten für die Bestellten u. auch für sich in Anspruch nehmen zu müssen.

Es ist zu wiederholten Malen der Wunsch rege geworden, sich mit der Bier- und Branntweinsteuer auf dem Lande abzufinden, allein bis jetzt hat man von dieser Wohlthat nur sehr geringen Gebrauch gemacht; es haben sich nämlich von 239 Sectionen nur 52 abgefunden, während noch 187 beschrieben werden.

Trotzdem sich am Lande allgemein der Wunsch fühlbar macht, sich abzufinden, so fehlt es doch meiner Meinung nach am Entgegenkommen des Landes-Aus-

schusses, welches dann ganz unmöglich ist, wenn der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen werden würde.

Ich möchte Bedenken tragen, diesen Antrag anzunehmen, weil der thatsächliche Erfolg eigentlich 412.000 fl. war und mir unbegreiflich ist, wieso der Finanz-Ausschuß zur Annahme gekommen ist, daß auf einmal die Biersteuer 450.000 fl. beträgt. Glaubt denn der Finanz-Ausschuß, daß wir heuer ein sehr trockenes Jahr bekommen und daß daher um soviel mehr Bier getrunken werden wird?

Ich finde die Berechnung der Steuer nach den Witterungsverhältnissen sehr zweifelhaft.

Ich werde mir daher erlauben, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, gegen den Antrag des Finanz Ausschusses mit dem Bedeckungsantrage von 450.000 fl. den Bedeckungsantrag des Landes-Ausschusses mit 420.000 fl. einzustellen.“

Landeshauptmann: Es wird genügen, wenn über die Summen getrennte Abstimmung stattfindet, und daß im Punkte I 1 der Antrag auf „420.000 fl.“ gegenüber der Summe von „450.000 fl.“ gestellt wird.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht somit im Verhandlung.

Abg. Rautschitsch (St.=G. Voitsberg): Hoher Landtag! Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners an, und zwar fühle ich mich hauptsächlich veranlaßt, für die Herabsetzung der Biersteuer von 450.000 fl. auf 420.000 fl. zu stimmen, weil ja durch die Einstellung der höheren Ziffer der Landes-Ausschuß nicht in die Lage versetzt wird, dem Beschlusse des hohen Landtages nachzukommen, welcher am 20. November 1890 hier gefaßt worden ist.

Der Beschluß lautet (liest):

„Der hohe Landtag wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die Einhebung der Biersteuer und der Steuer für gebrannte geistige Flüssigkeiten im Abfindungswege nach Thunlichkeit, und soweit dies ohne erhebliche Beeinträchtigung des Reinertragnisses geschehen kann, immer mehr verallgemeinert werde.“

Von verschiedenen Abfindungsvereinen ist mir mitgetheilt worden, daß die Bedingungen, welche von Seite des Landes-Ausschusses bei Abfindungsverhandlungen gestellt werden, derart drückender Natur sind, daß die Abfindung nicht ermöglicht werden kann; besonders wird von diesen Abfindungsvereinen angeführt, daß ein zu hoher Betrag verlangt wird, daß für bereits versteuerte und noch nicht verkaufte geistige Flüssigkeiten eine

Remanenz nicht geleistet wird und daß die Zahlung in Monatsraten nicht nachhinein, wie beim k. k. Alerar, sondern zu Anfang des Monates, also im Vorhinein verlangt wird.

Zum ersten Punkte erlaube ich mir zu bemerken, daß der Landes-Ausschuß bei der Abfindung nur jenen Höchstbetrag verlangen soll, welcher nach Abzug der eigenen Regie verbleibt; es würden dadurch die Einnahmen des Landes keine Einbuße erleiden und der vorerwähnte Beschluß, nach welchem die Abfindung ohne erhebliche Beeinträchtigung des Reinertragnisses geschehen kann, zur wirklichen Durchführung gelangen.

Es kann sogar bei der Abfindung noch unter die Reinertragsgrenze gegangen werden, nachdem es ausdrücklich heißt: „ohne erhebliche Beeinträchtigung des Reinertragnisses“, also auch unter dasselbe.

Zum zweiten Punkte bemerke ich, daß die Steuer ausdrücklich nur von verbrauchten geistigen Flüssigkeiten eingehoben werden darf, und daß, wenn beispielsweise ein Faß Spiritus in Verbrauch genommen und versteuert wird, im Abfindungsfalle die Steuer für den im Faß verbliebenen Rest vom Landes-Ausschusse dem Abfindungsvereine zurückvergütet werden soll.

Zum dritten Punkte muß ich wiederholen, daß die Steuer nur von verbrauchten Getränken eingehoben werden darf; wenn jedoch der Betrag monatlich vorhinein verlangt wird, so findet die Besteuerung im Vorhinein statt. Ein solcher Vorgang widerspricht den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und wird selbst beim k. k. Alerar nicht gepflogen.

Ich würde mir daher erlauben, den Landes-Ausschuß zu ersuchen, er möge bei Abfindungsverhandlungen in den von mir angeregten Punkten den Abfindungsvereinen möglichst entgegenkommend sein. Uebrigens stimme ich für die Heruntersetzung der Biersteuer von 450.000 fl. auf 420.000 fl., um dem Landes-Ausschusse die Verhandlung mit den Abfindungsvereinen in der von mir angedeuteten Richtung bestens zu ermöglichen.

Abg. **Bärnsfeld** (L. G. Judenburg): Auch ich möchte mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thunhart auf Herabminderung der Vorschreibung von 450.000 fl. auf 420.000 fl. anschließen, weil ich schon im vorigen Jahre gegenüber meinen Wählern mich verpflichtet gefühlt habe, dahin zu wirken, daß die Abfindung möglichst im Interesse der Consumenten zu Stande kommt.

Diesfalls möchte ich mir erlauben, an den betreffenden Landes-Ausschuß-Referenten die Anfrage zu richten, welche Hindernisse bestehen, daß diese Abfindungen nicht rascher vorwärts gehen. Wenn man mit den Wirthen

spricht, hört man den Wunsch äußern, daß diesen Secatüren einmal ein Ende gemacht werde.

Ich wiederhole nunmehr meine Anfrage an den betreffenden Landes-Ausschuß-Referenten.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich bin heute in der angenehmen Lage, daß ich mich mit einem Gegner dieser Biersteuer in Uebereinstimmung befinde, nämlich mit dem Herrn Abgeordneten Thunhart (Bravo!), der bekanntlich seit Jahren auf das Festigste diese Steuer bekämpft hat und heute den Antrag stellt, dem ich vollkommen beistimmen kann, daß anstatt 450.000 fl. nur 420.000 fl. eingestellt werden. Ich werde mich diesem seinem Antrage in der Ueberzeugung anschließen, daß nur die Ziffer 420.000 fl. die richtige ist, und daß wir uns glücklich preisen können, wenn dieser Betrag eingeht.

Im letzten Jahre (1891) ist die richtige Ziffer, nachdem die Abfindung durchgeführt worden ist, 412.557 fl. 87 kr., also rund 412.500 fl. Wieso der löbliche Finanz-Ausschuß dazu kommt, zu glauben, daß wir im Jahre 1892 450.000 fl. einnehmen werden, ist mir absolut unerfindlich. (Abg. Thunhart: „Mir auch“!) Der Herr Referent hat das Hauptgewicht darauf gelegt, daß er glaube, daß man noch mehr mit Abfindungen vorgehen können, und daß damit an Regie und Bestellen erspart werde. Ich habe diese Ueberzeugung nicht. Die Sectionen, die sich abfinden wollten, haben sich im Jahre 1891 abgefunden und im Jahre 1892, also das sind jetzt drei Monate, hat sich nur eine einzige Section an den Landes-Ausschuß gewendet, nämlich Deutschlandsberg. Ich glaube also, im Laufe dieses Jahres werden wir nicht mehr in die Lage kommen, irgendwelche Section abzufinden, und es ist sonach die Voraussetzung des Herrn Berichterstatters nach meiner Auffassung hinfällig geworden.

Was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß ein erhöhter Biergenuß zu erwarten steht, so ist das möglich, und zwar aus dem Grunde, weil er die Meinung ausspricht, daß der Wein so theuer ist und daher die Leute mehr Bier trinken werden.

Nach meiner Erfahrung, die ich als Untersteirer habe, sind die Weinpreise wieder bedeutend im Rückgange begriffen, und es war das nur zu Ende des vorigen Jahres in den Monaten October und November gerade mit Rücksicht auf einzelne Räufe, die gemacht worden sind, ein wenig zu beobachten, daß die Weinpreise in die Höhe gegangen sind; nun sind dieselben wieder zurückgegangen, und wird daher die Folgerung, die der Herr Berichterstatter gezogen hat, leider für uns Untersteirer nicht eintreten.

Wenn der Abgeordnete Rautschitsch gesagt hat, daß die Abfindung nicht zu Stande kommen wird, weil von Seite des Landes-Ausschusses zu hohe Beträge gefordert werden, so möchte ich entgegnen, daß dies auf einem ganz genauen Calcul in der Vor- und Ausschreibung beruht und wir jedenfalls bestrebt sind, abzufinden. Es liegt im Interesse des Landes selbst, daß in Regiekosten erspart wird.

Der Herr Abgeordnete Rautschitsch hat ferner beanstandet, daß die Monatsraten im vorhinein bezahlt werden müssen und nicht nachhinein; daß ist aber erklärlich; denn wir verlangen von keiner Section irgend welche Caution, und muß sich der Landes-Ausschuß sichern, daß das auch wirklich eingeht, um was wir uns abfinden; und diese Sicherheit liegt nach meiner Auffassung darin, daß die betreffenden Monatsraten zu Anfang des Monats gezahlt werden.

Wenn von Seite der Regierung bewilligt wird, daß die Raten am Schlusse des Monats einfließen, so ist zu beachten, daß in der Regel Cautionen geleistet werden, oder die Vereine verpflichten sich in einer anderen Weise der Regierung gegenüber, als bei uns. Ich kann nur die Versicherung geben, daß der Landes-Ausschuß den besten Willen hat, mit den Abfindungen vorzugehen. Die Wirths und die betreffenden Gewerbetreibenden beweisen uns in manchen Fällen selbst, daß sie nicht so sehr wünschen, abgefunden zu werden. Wir haben im Rechenschaftsberichte gezeigt, daß viele Sectionen nicht abgefunden werden konnten, weil oft nicht ein Gewerbetreibender zu den Verhandlungen erschienen ist, daß also die Majorität nicht erschienen ist, weil sie sich nicht haben einigen können; ja in einzelnen Fällen haben uns die Bezirkshauptmannschaften ausdrücklich erklärt, so z. B. in Hartberg und Radkersburg, daß die Gewerbetreibenden, die zur Abfindungsverhandlung gekommen sind, gesagt haben: „sie wünschen weiter beschrieben zu werden durch Landesorgane, sie haben keine Klagen gegen die Organe des Landes und finden die Beschreibung einen viel gerechteren Einhebungsmodus, als wenn sie den Abfindungsbetrag unter sich auftheilen müßten“. Uns liegt von Seite der Bezirkshauptmannschaften eine Reihe von solchen Fällen actenmäßig vor. Also diese Secaturen, die in früheren Jahren vorgekommen sind, scheinen jetzt doch nicht mehr so zu sein, wie sie dargestellt wurden, und ich kann Sie zum Schlusse nochmals versichern, daß wir abfinden werden, wo es möglich ist, und den Wünschen in möglichster Weise Rechnung tragen werden, vorausgesetzt, daß der Landesfond nicht dabei zu Schaden kommt. (Bravo!)

Abg. Dr. Heilsberg (M.-G. Frohnleiten): Hoher Landtag! Unbeschadet meiner Stellung zu dieser Sache,

möchte ich an den Landes-Ausschuß ein Ersuchen richten. Es haben die Abfindungsverhandlungen in mehreren Bezirken, so auch im Bezirke Frohnleiten, nicht zu dem angestrebten Resultate geführt; doch ist die Hauptursache nicht in der Haltung des Landes-Ausschusses, sondern in anderen Momenten zu suchen.

Es wurde hierbei vom Landes-Ausschusse mit großer Schnelligkeit und Entgegenkommen über das Maß des sonst üblichen Amtirungsganges hinaus vorgegangen. Sollten heuer oder später neue Abfindungen angestrebt werden, so möchte ich den Landes-Ausschuß im Sinne früher gemachter Bemerkungen ersuchen, daß dann der Abfindungsmodus ein mäßiger und rücksichtsvoller werde, damit nicht die Höhe der Abfindungssumme ein neues Hinderniß bilde.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Wannisch: Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß sowohl, wie auch dieses hohe Haus ist gewohnt, die Anträge des Finanz-Ausschusses als die Ergebnisse reiflicher und gewissenhafter Erwägung zu respectiren und den Anträgen des Finanz-Ausschusses jederzeit eine gewisse Autorität in Finanzangelegenheiten zuzuerkennen.

Die Fälle, daß gegen die Anträge des Finanz-Ausschusses Abänderungsanträge eingebracht werden, insbesondere, daß der Landes-Ausschuß in die Lage kommt, gegen den Finanz-Ausschuß Stellung zu nehmen, sind in der Geschichte unseres Parlamentarismus äußerst vereinzelt; es fällt mir daher schwer, gegen den Finanz-Ausschuß in einer so wichtigen Frage Stellung nehmen zu müssen. Aber ich glaube, ich bin es der Verantwortung, welche ich als Referent des Landes-Ausschusses in Finanzangelegenheiten zu tragen habe, schuldig, meinen und des Landes-Ausschusses Standpunkt zu präcisiren und die Anträge, welche ich Namens des Landes-Ausschusses dem hohen Hause unterbreite, zu begründen.

Der Landes-Ausschuß hat nach reiflicher Erwägung beschlossen, die Anträge, welche er in Beilage 2 gestellt hat, gegenüber den Anträgen des Finanz-Ausschusses aufrecht zu erhalten, und hat mich bevollmächtigt, diese Anträge wieder aufzunehmen und sie an geeigneten Punkten als Gegenanträge gegen jene des Finanz-Ausschusses vor das hohe Haus zu bringen und zu motiviren.

Bevor ich in die meritorische Besprechung der Anträge des Finanz-Ausschusses eingehe, erlaube ich mir, den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam zu machen, daß wohl in Folge eines Versehens in der Paraphirung in der Abtheilung der Anträge des Finanz-Ausschusses ein Irrthum unterlaufen ist.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses lassen sich nämlich in drei, beziehungsweise in vier Hauptgruppen einteilen und diese sind durch römische Ziffern I, II, respective III zu bezeichnen.

Die erste Hauptgruppe (I) constatirt das Ergebnis der Berathung und Beschlußfassung über den Landesfonds-Voranschlag, indem den Ziffern des Gesamt-erfordernisses jene der Gesamtbedeckung gegenübergestellt werden, wodurch sich der schließliche, durch die Landesbesteuerung zu bedeckende Abgang herausstellt.

Der zweite Theil (II) enthält die sämtlichen Bedeckungs-Anträge, und zwar in erster Linie die Bier- und Branntweinsteuer, zweitens die Einhebung einer 10procentigen Umlage auf die Gesamt-Verzehrun- gsteuer und drittens die Umlage auf sämtliche directen Staatssteuern, und da ist das Versehen passirt, ent- weder im Schreiben oder im Drucken, daß es noch ein- mal „erstens den 10procentigen Zuschlag“ und „zweitens die 32procentige Umlage“ heißt. Ich glaube, daß es zu II heißen soll: 1., 2. und 3., und was mit 3. be- zeichnet ist: „der auf die Landesbesteuerung bezug- nehmende Theil des Thätigkeitsberichtes (Beilage Nr. 9, Seite 177 bis 183) wird genehmigend zur Kenntniß genommen“ wäre mit III zu bezeichnen.

Was das Wesen der Anträge selbst betrifft, so läßt sich die Differenz zwischen der Meinung des Lan- des-Ausschusses und jener des geehrten Finanz-Aus- schusses wesentlich in dem zusammenfassen, daß der Lan- des-Ausschuß auf Grund seiner Berechnungen und Er- hebungen die Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern um 1 Percent beantragt, während der Finanz- Ausschuß es bei der früheren 32procentigen Umlage bewenden lassen will.

Der Finanz-Ausschuß kommt zu diesem, von der Anschauung des Landes-Ausschusses verschiedenen Re- sultate auf zweifachem Wege, und zwar erstens dadurch, daß er von einer andern Steuergrundlage ausgeht, wie wir, und zweitens, daß er, von gewissen Erwägungen und Annahmen geleitet, sich bewogen gefühlt hat, die Erträge einer Steuergattung in einer höheren Summe anzunehmen, als der Landes-Ausschuß in seinem Be- richte es gethan hat.

Was den ersten Punkt betrifft, ist die Vorlage des Landes-Ausschusses, wie es ausnahmslos in allen Fällen seit 30 Jahren der Fall ist, ausgegangen von der rectificirten Steuer-Vorschriftung des Jahres 1891. Die Ziffer dieser rectificirten Steuer-Vorschriftung vom Jahre 1891 wurde von Seite der Finanz- Landes-Direction dem Landes-Ausschusse officiell mit 5,991.561 Gulden mitgetheilt, so wie sie in der Bei-

lage Nr. 2 unter den Bedeckungs-Anträgen, specificirt nach den verschiedenen Steuergattungen, zu finden ist.

Der Finanz-Ausschuß hat den Umstand, daß wir schon im Laufe des Geschäftsjahres tagen, benützt und hat nicht die rectificirte Steuer-Vorschriftung für das Jahr 1891, sondern den thatsächlichen Erfolg des Steuereinganges im Jahre 1891 zur Grundlage seiner Berechnung genommen und hat, nachdem die 32 Percent Umlagen im Jahre 1891 thatsächlich rund 1,978.000 fl. ergeben haben, gesagt, es bestehe eine Steuergrundlage mit 6,182.031 fl.

Der Landes-Ausschuß konnte selbstverständlich eine andere Grundlage seiner Berechnung nicht wählen, weil zur Zeit, als das Präliminare sammt Bedeckungs-An- trägen ausgearbeitet wurde, nämlich beiläufig im August oder September v. J., eine andere Grundlage für die Bemessung der Umlage überhaupt nicht bestanden hat.

Der Finanz-Ausschuß wäre allerdings in der Lage und im Rechte gewesen, den thatsächlichen Er- folg zur Grundlage seiner Berechnung zu nehmen; er sagt aber, zu meiner Ueberraschung, in seinem Berichte auf der zweiten Seite: „dem Finanz-Ausschusse lag bei seiner Berathung der Bedeckungsanträge bereits die finanzbehördliche Steuervorschriftung für das Jahr 1892 vor, nach welcher die directen Staatssteuern sammt Zu- schlägen für das Jahr 1892 6,182.031 fl. betragen“.

Ich muß gestehen, daß ich einigermaßen durch diese Mittheilung überrascht war. Als ich den Verhandlungen im Finanz-Ausschusse beizuhnte, wenigstens so lange ich bei denselben anwesend war, da wurde niemals von der Vorlage einer Staats-Steuervorschriftung für 1892 gesprochen, sondern es wurde nur davon gesprochen, daß der thatsächliche Erfolg der Umlage für das Jahr 1891 1,978.000 fl. factisch betragen habe, welche Summe allerdings mit Rücksicht auf das Percent der Capitalisirung die Summe von 6,182.000 fl. geben würde.

Ich habe mir erlaubt, im kurzen Wege mich beim Herrn Referenten zu informiren, woher er die Ziffer der Steuervorschriftung pro 1892 mit 6,182.031 fl. ge- nommen habe, und die Auskunft erhalten, daß ein Mitglied des Finanz-Ausschusses sich bei der Finanz- Landes-Direction im kurzen Wege um die Staats- Steuervorschriftung für das Jahr 1892 erkundigt und angeblich diese Summe von 6,182.031 fl. erfahren habe.

Ich will selbstverständlich die Vertrauenswürdig- keit weder dieses Mitgliedes des Finanz-Ausschusses, noch der betreffenden Persönlichkeit, mit welcher er bei der Finanz-Landes-Direction gesprochen hat, im entferntesten anzweifeln, aber gestatten Sie mir die Bemerkung, daß diese Mittheilung nur den Charakter einer privaten

Mittheilung hat und daß meines Erachtens, weder der Finanz-Ausschuß, noch der Landtag in der Lage ist, auf Grund einer Privat-Mittheilung, die jedes officiellen Charakters entbehrt, überhaupt irgend welchen Beschluß zu fassen.

Der Landtag kann Beschlüsse und insbesondere Besteuerungs-Beschlüsse nur auf Grund officieller Daten fassen; officiell liegt aber heute nichts anderes vor, als die unter dem 18. Juni 1891 von der Finanz-Landes-Direction für das Jahr 1891 mitgetheilte rectificirte Steuervorschreibung, welche begreiflicher Weise viel niedriger ist, als der thatsächlich eingetretene Erfolg.

Ich glaube daher, daß es nicht zulässig ist — ich möchte sagen — daß es nicht legal sei, eine solche nicht officiell Mittheilung den Beschlüssen des hohen Hauses zu Grunde zu legen. Nur auf Grund officieller Mittheilung und nicht auf Grund von Mittheilungen privater Natur, kann das hohe Haus seine Beschlüsse fassen.

Ich habe aber auch ferner noch mitzutheilen, daß ich mit Rücksicht auf diesen Umstand gestern, als ich im Berichte des Finanz-Ausschusses diesen Passus gelesen habe, den Landes-Buchhalter in die Finanz-Landes-Direction mit dem Ersuchen geschickt habe, sich zu erkundigen, ob eine solche Steuervorschreibung pro 1892 bereits besteht und ob die vom Finanz-Ausschusse angegebene Ziffer richtig ist, und es wurde mir die Auskunft ertheilt, daß eine solche Steuervorschreibung — es mag sein vielleicht für einzelne Theile, etwa für Graz, wo die Beamtenkörper rechtzeitig arbeiten — aber für das ganze Land nicht bestehen kann, weil die Steuerämter die betreffenden Ausweise nicht sofort in den ersten Wochen des Jahres an die Finanz-Landes-Direction hereingelangen lassen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Mittheilung auch keine officiell Bedeutung hat, sondern nur eine private, und ich theile sie den Herren nur mit, damit Sie sich überzeugen können, daß ich mich näher zu informiren bemüht habe.

Ich glaube, daß die Voraussetzung, auf welcher der ganze Bedeckungsplan aufgebaut ist, ansechtbar und von dem Standpunkte unserer Gesetzgebung nicht zulässig ist.

Ich glaube, daß der Finanz-Ausschuß berechtigt wäre, auf Grund des thatsächlichen Erfolges des Vorjahres zu präliminiren, aber nicht auf Grund einer Vorschreibung, worüber ihm actenmäßige und officiell Belege nicht vorliegen. Ich will mich jetzt aber auf den Standpunkt des Finanz-Ausschusses stellen und die Anträge des Finanz-Ausschusses von seinem Standpunkte

aus besprechen. Ich will mich auf den Standpunkt stellen, daß wir der Umlagenberechnung nicht die Steuer-Vorschreibung für das Jahr 1891, also die niedrigere Basis, sondern den factischen Erfolg des Steuereinganges zu Grunde legen, und werde mir erlauben, von diesem Gesichtspunkte die einzelnen Ziffern des Finanz-Ausschusses einer Beleuchtung zu unterziehen. Ich betone nochmals, daß ich mich auf den unzugegebenen Standpunkt des Finanz-Ausschusses stelle, damit mir nicht eingewendet wird, mit Hinweis auf jene Ziffer, die der Landes-Ausschuß gebracht hat: ich gehe bei der weiteren Besprechung immer von der rectificirten Steuervorschreibung für das Jahr 1891 aus.

Der Abgang, welcher durch die Landessteuer zu bedecken ist, ist mit dem Betrage von 2,606.180 fl. gestern festgesetzt worden.

Der Finanz-Ausschuß sagt nun: Zur Bedeckung dieses Abganges bestimmen wir zuerst die Bier- und Branntweinauflage mit 450.000 fl. — und ich komme auf diesen Punkt noch später zu sprechen — und den Betrag von 130.000 fl. aus dem 10 percentigen Zuschlage auf die Verzehrungssteuer, macht zusammen 580.000 fl. Es bleibt daher von den 2,606.180 fl. noch ein durch die Umlage zu bedeckender Abgang von 2,026.180 fl. Wenn ich mich nun auf den Standpunkt des Finanz-Ausschusses stelle und sage, wir nehmen nicht die rectificirte Steuer-Vorschreibung vom Jahre 1891, sondern den factischen Steuereingang, den Erfolg der Staatssteuer für das Jahr 1891 zur Grundlage unserer Beschlüsse, so beträgt die 32 percentige Umlage für das Jahr 1892, also der factische Eingang 1,978.000 fl. Ich lasse die Hundert aus und runde ab dahin, daß das Deficit nicht, wie der Finanz-Ausschuß sagt, 26.000 fl., sondern bereits auf seiner Basis stehend 48.180 fl. beträgt. Allerdings sagt der Finanz-Ausschuß in seinem Berichte, die 32 Percent haben im Jahre 1891 die Summe von 1,978.000 fl. betragen, wir runden diese Ziffer auf 2,000.000 fl. ab. Ich muß gestehen, ich suche vergeblich nach Anhaltspunkten, welche den Finanz-Ausschuß berechtigen, eine solche Abrundung von 22.000 fl. gegenüber einer Ziffer vorzunehmen, die keine Präliminärziffer, sondern eine factische Erfolgsziffer ist. Bei einer solchen kann man diese Gründe nicht mehr ins Treffen führen, daß unser Präliminare durch den Erfolg immer überholt worden ist, weil dieser Umstand der höheren Erfolgsziffer bereits in dieser auf Grund des thatsächlichen Erfolges ermittelten Ertragsziffer seinen Ausdruck findet, und es nicht angeht, dieses Moment noch ein zweites Mal zur Geltung zu bringen. Ich verweise darauf, daß wir in unseren Verhandlungen über den Niedergang

der wirtschaftlichen Verhältnisse in mancher Beziehung vielleicht, und mit Recht manchmal aus politischen Gründen, sentenziös werdend sprechen.

Aber es ist nicht zu leugnen, daß die Situation unserer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in Steiermark in keiner Weise auf Rosen gebettet ist. Die gewerblichen Verhältnisse in Steiermark sind keine glücklichen und günstigen zu nennen, und selbst die Industrie, die vor nicht langer Zeit einen erfreulichen Aufschwung genommen, kämpft mit sehr schwierigen Verhältnissen und scheint sich die Lage in letzterer Zeit weniger günstig gestaltet zu haben.

Es ist daher sonderbar, daß, wenn man sagt, die wirtschaftlichen Verhältnisse befinden sich in constantem Rückgange, man sich dennoch berechtigt zu halten glaubt, zu fordern, daß die Steuer fortwährend ohne jeden Anhaltspunkt den Erfolg des Vorjahres noch weiter übertreffen soll.

Ich möchte noch erwähnen, daß bei uns um so weniger anzunehmen ist, daß eine Steigerung des Erfolges in diesem Jahre eintreten wird, da wir ja bekanntlich unter der Calamität der Heblaus leiden. Diese verbreitet sich über das ganze Unterland, und das wird sich im Steuereingange sehr fühlbar machen.

Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, auf einen erhöhten Steuereingang zu rechnen, wohl aber manche Gründe, welche die Besorgniß gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der factische Erfolg des Jahres 1892 hinter dem des Jahres 1891 unter Beibehaltung des gleichen Steuerjahres zurückbleiben wird. Man wird vielleicht darauf hinweisen und einwenden, daß für das Jahr 1892 noch die Erhöhung der Grundsteuer zum Ausdruck kommen wird und wir bei der Umlage einen entsprechenden Vortheil haben — das ist richtig!

Wenn dieser Vortheil bis zum letzten Kreuzer nach der aufgestellten Berechnung ausgenützt werden würde, würde er höchstens 10.000 fl. ausmachen, und ich würde es begreiflich finden, wenn der Finanz-Ausschuß eventuell auf diesen Mehreingang von 10.000 fl. gerechnet hätte. Andererseits aber müssen Sie sich der Thatsache nicht verschließen, daß der Erfolg des 10 percentigen Zuschlages auf die Verzehrungssteuer um einige Tausend Gulden zurückgeblieben ist und, wie Sie bezüglich der Bierauflage gehört haben, daß im letzten Jahre der Erfolg der Bierauflage gegenüber dem Präliminare um um 17.819 fl. zurückgeblieben ist.

Ich glaube, daß die Mehreingänge, die aus der Erhöhung der Grundsteuer berechnet werden, durch solche Ausfälle mehr als wett gemacht werden.

Wir haben, wenn wir den factischen Erfolg des Jahres 1891 zur Grundlage nehmen, nicht mit einem

Deficite von 26.000 fl., sondern von 48.000 fl. zu rechnen.

Jetzt komme ich auf die Bier- und Branntwein-auflage mit 450.000 fl. zu sprechen.

Ich kann mich sehr kurz fassen, denn der Herr Abgeordnete Thunhart hat sehr zutreffend bemerkt, daß eine solche Einnahme rein in der Luft schwebt, daß nicht die geringsten Anhaltspunkte vorhanden sind, die Erhöhung dieser Steuer um 30.000 fl. anzunehmen, und ich bemerke nur, daß nach unseren Erfahrungen — die des Landes-Ausschusses — wir zufrieden sein und uns Glück wünschen können, wenn wir nur diesen Betrag per 420.000 fl. voll bekommen.

Ich glaube, in finanziellen Angelegenheiten soll man sich hüten, mit willkürlich angenommenen Ziffern zu rechnen, sondern sich ausschließlich auf den verlässlichen Boden der wirklich vorhandenen Ziffer stellen. Also wenn ich diese 30.000 fl. auch wieder wegrechne, so haben wir schon ein Deficit von 78.000 fl.

Es sind nun im Laufe der heurigen Session verschiedene Beschlüsse gefaßt worden, die im Präliminare ziffermäßig noch nicht Ausdruck gefunden haben.

Ich will nur einen einzigen Betrag hervorheben, den Beitrag von 10.000 fl. für Weincultur-Angelegenheiten.

Ich bemerke ausdrücklich, daß nach den Intentionen des Weincultur-Ausschusses, auf dessen Anträge hin der Landtag diese Summe bewilligte, diese nicht aus der Capitalgebahrung, sondern aus der laufenden Gebahrung zu bedecken ist. Wir haben also thatsächlich ein ziffermäßiges Deficit nicht von 26.000 fl., sondern von mindestens 88.000 fl., und glaube ich, daß der Antrag des Landes-Ausschusses einem solchen ziffermäßig ermittelten Deficite gegenüber, welches noch dazu nicht mit der niederen Steuerbasis der Landes-Ausschuß-Vorlage, sondern mit der erhöhten Steuergrundlage des Finanz-Ausschusses arbeitet, daß also bei einem solchen Deficite die Erhöhung der Umlage um 1 Percent gerechtfertigt, ja im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft nothwendig ist. Man sagt von Seite des Finanz-Ausschusses, wenn am Ende des Jahres nicht die Steuer entsprechend eingehen soll, so greift in die Cassa und nehmt es aus den Cassabeständen. Dieser Hinweis hat in früheren Jahren gewiß Berechtigung gehabt. Damals hat man das sagen können, und damals konnte man es auch thun, weil der Umlagenertrag auf einer niederen Steuerbasis, nämlich auf der Steuer-Vorschriftung aufgebaut war, und man daher mit voller Beruhigung annehmen konnte, daß der factische Steuereingang die auf solche Weise sehr vorsichtig präliminirte Summe factisch überschreiten wird. Heute kann man dies, wenn

man den thatfächlichen Erfolg des vorigen Jahres zur Grundlage der Berechnung nimmt und ausnützt, nicht mehr sagen, und wir müssen nur wünschen, daß uns der Himmel mit Elementar- und sonstigen Zufällen verschont, sonst werden wir noch in ein viel bedeutenderes Deficit hinein gerathen.

Der Finanz-Ausschuß begründet sein Beharren bei der 32 percentigen Umlage mit Hinweis auf die bevorstehende Staatssteuer-Reform, indem er sagt, daß dadurch, wenn 1 Percent mehr eingehoben wird, die Ungerechtigkeit, die in mancher unserer Staatssteuer-Gattungen liegt, noch lebendiger empfunden werden wird.

Meine Herren! Diesem Momente gegenüber möchte ich geltend machen, daß in erst r Linie die Steuerreform sich nur auf einzelne Steuergattungen bezieht, nämlich auf die Einkommen- und auf die Erwerbsteuer, während die Grund-, Hauszins- und Haus-Claffensteuer unberührt bleibt, und weiters, daß wir im Reichsrathe schon manchmal eine Steuerreform einziehen und auf Nimmerwiedersehen in das Archiv desselben haben verschwinden sehen. Welches Schicksal diese Vorlage erleben wird, darüber heute ein Urtheil zu fällen, ist sehr schwierig und auch nicht meine Aufgabe.

Ich glaube, dieses Moment könnte man nur dann geltend machen, wenn man die Staatssteuer als Grundlage unserer Bedeckung bisher noch gar nicht beansprucht hätte und wenn wir daran gingen, die Umlagenwirtschaft bei uns erst einzuführen; da könnte man mit Recht sagen, in dem Momente, wo die Reform der Staatssteuer durchgeführt wird, soll man nicht anfangen, die Umlagen auf die Staatssteuer einzuführen; nachdem wir aber seit 30 Jahren den Hauptbestandtheil unserer Budget-Bedeckung in den Umlagen auf die directen Steuern finden und es sich nur um die Erhöhung von 1 Percent handelt, so ist dieser Einwand nicht zutreffend und ausschlaggebend gegenüber dem triftigen Momente, daß das Erforderniß des Landes unter allen Umständen bedeckt werden soll. Es heißt im Punkte 1, daß es nicht angezeigt sei, in einem solchen Momente eine Erhöhung der Umlage durchzuführen.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir zu der Erhöhung dieser Umlage um 1 Percent wesentlich dadurch gekommen und direct bestimmt worden sind, weil wir ins heurige Landes-Präliminare eine ganz neue Post aufgenommen haben, die dort bisher noch nicht erschienen ist und welche 1 Percent der Landesumlage vollständig absorbiert — das sind die von den Bezirken auf den Landesfond übernommenen Kosten der Naturalverpflegsstationen. Wenn wir diese Kosten auf den Landesfond überwälzen, so findet nur eine Ver-

wechslung der Steuern statt, in der Gesamtbesteuerung im Lande durch die Umlage findet eine Erhöhung jedoch nicht statt, weil die Bezirke um diesen Betrag mit ihren Umlagen herunter zu gehen in der Lage sind und herunter gehen werden. Wir haben gerade dadurch heuer den vollberechtigten Grund, gegenüber unseren Wählern und der gesamten Steuerträgerchaft des Landes zu sagen: aus diesem Grunde haben wir heute den Beschluß gefaßt, welcher nicht nur formell, sondern auch materiell vollkommen begründet erscheint.

Endlich wird vom Finanz-Ausschusse darauf hingewiesen, daß es umständlich sei, daß die Steuerämter, von welchen bisher die Steuer provisorisch vorgeschrieben wurde, nun auf einmal nachträglich eine 33percentige Umlage vorschreiben sollen. Dieser Grund ist wohl ganz nebensächlich.

Wer die Finanzgebarung und speciell die Gebarung bei den Steuerämtern einigermaßen kennt, weiß, daß die Steuerämter mit der Vorschreibung der Staatssteuer in den Steuerbüchern überhaupt meistens erst im letzten Vierteljahre vorgehen; in der ersten Hälfte des Jahres sind sie in der Regel noch gar nicht in der Lage, diese Vorschreibung vorzunehmen. Der einzelne Steuerträger geht nicht etwa in das Steueramt mit dem Wunsche: ich bitte mir auch die 32 Percent, den auf den Monat Jänner oder April entfallenden Betrag, den ich schuldig bin, zu verrechnen, sondern der Bauer, der auf dem Markte ein Stück Vieh oder einen Theil seiner Ernte verkauft hat, macht seinen ersten Gang, wenn er baares Geld zur Verfügung hat, sofort in das Steueramt und legt einen, zwei oder drei Zehner, je nach seinen Verhältnissen, hin und sagt: „Bitte mir diesen Betrag auf meine Steuer gutzuschreiben“ — und vielleicht erst im Monate October oder November kommt das Steueramt dazu, die ganze Steuervorschreibung sammt Umlagen in das Steuerbüchel einzutragen, rechnet die ganze Summe der bisher bezahlten Beträge zusammen und sagt: „Mein lieber Tonibauer, du hast noch 20 Gulden und so und so viele Kreuzer zu zahlen.“

Das ist der regelmäßige Vorgang. Ich muß aber weiters bemerken, daß bis zum heurigen Jahre die Steuerämter nie in der Lage waren, mit der Vorschreibung der Staatssteuer zu Beginn des Jahres vorzugehen, weil bekanntlich in den früheren Jahren der Reichsrath immer erst am Ende des Jahres mit der Erledigung des Reichsbudgets zu Stande kam, und erst auf Grund der Beschlüsse, welche in Reichsrathe im October oder November gefaßt wurden, waren die Steuerämter in die Lage gesetzt, die durch Jahre immer provisorisch vorgeschriebenen Steuern des Staates sammt

darauf basirender Vorlagenberechnung am Schlusse des Jahres auf Grund des sanctionirten Finanzgesetzes richtig zu stellen. Die Steuerämter sind daher schon seit Jahren an diesen Vorgang der provisorischen Vorschreibung und nachträglichen Regulirung gewöhnt, — daher dieses Moment an sich unbedeutend ist und niemals in die Wagschale fallen könnte, wenn es sich um die Frage handelt, ob wir der Pflicht entsprechen wollen oder nicht, das Erforderniß des Landes zu bedecken und für geordnete Wirthschaft im Landeshaushalte zu sorgen.

In dritter Linie wird die Anweisung vom Finanz-Ausschuß gegeben, einen allfälligen Abgang aus den Laudemialgeldern per 462.035 fl. zu decken.

Ich will durchaus nicht bestreiten, daß der Landtag vollkommen berechtigt ist, diese Gelder, sei es ganz oder theilweise, für die laufende Gebahrung zu verwenden; ich möchte aber als Finanz-Referent im Interesse einer gesicherten Finanzwirthschaft mir erlauben, den geehrten Herren des hohen Hauses zu empfehlen, von diesem Rechte einen möglichst sparsamen Gebrauch zu machen und nur in den äußersten Fällen dieses Capital des Landes anzugreifen; denn jedes Angreifen dieses Vermögens ist ein Vergeuden an Capital, ein Aufbrauchen des Capitaless aber ist eine schlechte Wirthschaft und rächt sich in späterer Zukunft.

Wenn wir jetzt schon anfangen, einen Theil dieses Capitaless durch die nächsten Jahre aufzubrauchen, wird das im Jahre 1896, mit welchem Jahre diese Zahlungen von Seite des Staates abschließen, doppelt empfunden werden und wir werden durch den Ausfall an Zinsen mit den Steuern wesentlich in die Höhe zu gehen genöthigt sein. Aus diesen Gründen möchte ich bitten, daß das hohe Haus die Anträge des Finanz-Ausschusses ablehne und zu den Anträgen des Landes-Ausschusses zurückkehre.

Bezüglich der Bier- und Branntwein-Auflage brauche ich keine Anträge zu stellen, weil ohnedies schon der Herr Abgeordnete Thunhart den Antrag gestellt hat, diesen Betrag von 450.000 fl. auf 420.000 fl. zu reduciren; bezüglich der Umlage auf die directen Steuern halte ich den Antrag des Landes-Ausschusses, wie er in der Beilage Nr. 2, im Absatz II, Punkt 3, enthalten ist, seinem vollen Umfange nach aufrecht.

Ich möchte mir zu diesem Punkte speciell noch etwas zu bemerken erlauben: In den Anträgen des Landes-Ausschusses und in den Beschlüssen, welche das hohe Haus alljährlich in gleich übereinstimmender Form auf Grund der Anträge des Landes-Ausschusses gefaßt hat, wird jedesmal bei Bestimmung des Umlagen-Percentes die Steuerbasis eingezogen und ausdrücklich berufen; es

heißt nämlich (liest): „Da nun nach der von der k. k. Finanz-Landes-Direction unterm 18. Juni 1891 mitgetheilten rectificirten Steuervorschreibung an den directen Staatssteuern sammt Zuschlägen für das Jahr 1891 präliminirt sind:

a) an Grundsteuer	fl. 2,350.000
b) an Hauszinssteuer	„ 1,255.000
c) an Hausclassensteuer	„ 336.000
d) an Erwerbsteuer	„ 502.000
e) an Einkommensteuer	„ 1,191.997
und die Hauszinssteuer von zeitlich von der staatlichen Zinssteuer befreiten Häusern nach der rectificirten Vorschreibung	„ 342.655
und in gleichen Fällen die Hausclassensteuer	„ 13.909

beträgt, so ergibt sich eine Gesamtbesteuerungsgrundlage per fl. 5,991.561

Meine Herren! Der Landes-Ausschuß hat diese Berufung auf die Steuerbasis nicht zufällig in seinem Antrage hinein genommen, sondern diese durch die Mittheilung der k. k. Finanz-Landes-Direction gelieferte Besteuerungsgrundlage wird mit Absicht im Antrage citirt, weil dadurch alle Steuergattungen genau bezeichnet sind, welche die Grundlage der Besteuerung bilden und von welchen die Umlage einzubeheben ist; diese Steuergattungen sind: die Grundsteuer, die Einkommen- und Erwerbsteuer, die Hauszins- und Hausclassensteuer und die Zinssteuer von den zeitlich befreiten Häusern.

Dieses Moment ist einmal sehr praktisch zu Geltung gekommen. Der Besitzer eines steuerfreien Hauses hat nämlich recurrirt gegen die Vorschreibung der Landesumlage zu den ideal vorgeschriebenen Zinssteuern, indem er den Standpunkt vertrat, daß, wo keine Zinssteuer ist, es auch keine Landesumlage geben könne. Dieser Recurs ist bis an das Finanz-Ministerium gegangen, dieses hat die Vorschreibung der Umlage aufrecht erhalten auf Grund der idealen Staats-Steuervorschreibung; diese Sache ist sodann vor den Verwaltungs-Gerichtshof gekommen. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat die Beschwerde abgewiesen und die Vorschreibung der Umlage auf Grund der sogenannten idealen Staats-Steuervorschreibung aufrecht erhalten und unter den Gründen hervorgehoben, daß in dem Landtagsbeschlusse ausdrücklich die Nachweisung der Finanz-Landes-Direction citirt war, aus welcher hervorgeht, daß auch alle steuerfreien Zinshäuser auf Grund der Idealsteuerumlagepflichtig sind.

Wir haben gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand beim Verwaltungs-Gerichtshof obgesiegt. Es ist

begreiflich, daß der Finanz-Ausschuß in seinem Antrage diesen Passus ausgelassen hat; denn er hat für die Umlagenberechnung nicht die Steuervorschreibung als Basis angenommen, und ein anderer officieller Act ist ihm nicht zur Verfügung gestanden. Ich würde daher schon aus diesem Grunde bitten, auf die Steuervorschreibung zurückzukommen.

Ich bitte Sie weiters im Interesse einer gesicherten Finanzgebahrung und im Interesse der Aufrechthaltung der geordneten Zustände in unserer Finanz-Verwaltung, mit welchen wir vor einigen Jahren so erfreuliche Resultate erzielt haben und welche dazu beitrugen, den finanziellen Credit unseres Kronlandes wesentlich zu steigern und zu befestigen, — ein Umstand, welcher bei Begebung des 12 Millionen-Anlehens sehr erfreulichen Ausdruck gefunden hat, — die Vorlage des Landes-Ausschusses anzunehmen.

In diesem Interesse bitte ich, den von mir gestellten Anträgen, welche darin bestehen, daß Sie den Punkt 3 des Absatzes II des Landes-Ausschuß-Antrages wieder aufnehmen, zuzustimmen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann. Ich werde zunächst die Unterstützungsfrage stellen und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Wannisch unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlacht.) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht demnach in Verhandlung.

Abg. Dr. Starke (St.-G. Windisch-Graz): Hoher Landtag! Ich fühle mich verpflichtet, gegen die Anträge des Herrn Vorredners und gegen die beantragte Erhöhung der Umlage um 1 Percent, also auf 33 Percent, zu sprechen. Ich glaube nämlich, daß die Erhöhung einer Umlage nur dann vorgenommen werden soll, wenn sie absolut durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist.

Nur dann kann man an die Bevölkerung die Forderung einer höheren Steuerleistung stellen, wenn es in keiner Weise anders geht und wenn so wichtige Gründe vorhanden sind, daß nur in dieser Weise der Haushalt weitergeführt werden kann. Nun finde ich diese zwingenden Gründe hier jedoch nicht und möchte darauf hinweisen, daß Steiermark durch mehrere Jahre in der glücklichen Lage war, seine Umlagen herabsetzen zu können, und daß dieß von der Bevölkerung mit Freuden begrüßt wurde und das Vertrauen in die Landes-Vertretung erhöht hat.

Wenn heute nun eine Erhöhung der Umlage um 1 Percent Platz greift, glaube ich, daß der Bevölkerung diese Freude verdorben und das Vertrauen beeinträchtigt werden würde.

Es fehlt dann jene Stabilität, die man bisher darin gefunden hat, daß die Umlagen nicht gestiegen, sondern constant herabgesunken sind, wenn jetzt auf einmal wieder eine Erhöhung dazu kommt, — überdies eine Erhöhung, die, wie ich finde, nicht nothwendig ist.

Das Deficit, welches der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage mit 115.000 fl. rund bezeichnet hat, ist bereits durch die Anträge des Finanz-Ausschusses wesentlich herabgemindert worden, und Herr Dr. Wannisch hat selbst die Herabminderung von 115.000 fl. auf 88.000 fl. zugegeben. Dabei sind aber noch 10.000 fl. dazugerechnet, die als unverzinsliches Darlehen gegeben werden, also nur zur durchlaufenden Gebahrung gehören und nicht hieher gerechnet werden dürfen. Dabei wird weiters angenommen, daß bei der Biersteuer eine Höhe von 450.000 fl., wie sie der Finanz-Ausschuß angenommen, keinesfalls richtig sei, sondern nur die Höhe von 420.000 fl., wie sie der Landes-Ausschuß annimmt. Bei diesem Punkte möchte ich aber darauf hinweisen, daß im Jahre 1890 der Ertrag, der mit 420.000 fl. präliminirt war, 423.000 fl. ausgemacht hat, und daß im heurigen Thätigkeitsberichte darauf hingewiesen wird, daß diese Auflage in Folge der constant günstigeren Witterung einen Aufschwung genommen hat und die Regiekosten sich vermindert haben; dasselbe kann man wohl auch für das heurige Jahr annehmen; denn auch hier scheint sich eine günstige Witterung zu zeigen und die Regiekosten werden nicht zu steigen brauchen.

Wenn ich auch nicht so optimistisch sein will, wie der Finanz-Ausschuß, eine Erhöhung auf 450.000 fl. anzunehmen, so glaube ich doch, daß man über 420.000 fl., welchen Betrag der Landes-Ausschuß selbst präliminirt hat, sicherlich kommen wird, und daß sonach jener Betrag von 30.000 fl., welchen der geehrte Herr Vorredner als Erhöhung des Deficites angenommen hat, nicht voll zu rechnen ist.

Er hat ferner noch gesagt, daß der Betrag, der Grundsteuererhöhung von 10.000 fl. zur Einnahme dazu komme. Dies hat er aber nicht in Abrechnung gebracht, somit entfallen also noch weitere 10.000 fl., und es würde sich das von ihm selbst mit höchstens 88.000 fl. angenommene Deficit noch mehr verringern; denn wir haben 10.000 fl. für das Darlehen, 10.000 fl. für die Grundsteuererhöhung abzurechnen, es bleiben, wenn wir bei der Biersteuer auch nur 30.000 fl. zuviel präliminirt haben, nur ein wirkliches Deficit von 68.000 fl. Eine Frage, über die sich Herr Vorredner sehr unständlich ausgesprochen hat, nämlich die Frage der Steuergrundlage, ist nach seiner eigenen Ausföhrung völlig so anzusehen, wie sie der Finanz-Ausschuß angenommen hat.

Dr. Wannisch hat nämlich zugegeben, daß der wirkliche Erfolg der Steuern für das Jahr 1891 dasselbe Resultat ergeben hat, welches der Finanz-Ausschuß nach den von ihm erhobenen Steuervorschreibungen für das Jahr 1892 herausgebracht hat.

Wenn der wirkliche Erfolg im Jahre 1891 diese Ziffer ergeben hat, so ist es durchaus kein Fehler, die Steuerbemessung für das Jahr 1892 als Grundlage anzunehmen, welche dasselbe Resultat ergibt, wie Herr Dr. Wannisch ausdrücklich gesagt hat.

Daß die Erhebung, welche von dem Finanz-Ausschuße gepflogen wurde, nur eine private ist, verschlägt nichts, denn wir müssen sie als verläßlich betrachten, nachdem der Finanz-Ausschuß sie angenommen hat.

Ihre Probe hat sie aber dadurch bestanden, daß der wirkliche Erfolg für das Jahr 1891 derselbe ist, wie das Präliminare für das Jahr 1892 ist und so nach wohl auch mindestens dessen Erfolg sein würde.

Daß aber auch von diesem präliminirten Betrage der wirkliche Erfolg für das Jahr 1892 noch eine weitere Erhöhung erfahren kann, läßt sich nicht bestreiten, nachdem laut einer Tabelle des Landes-Ausschusses in seinem Berichte immer sich ein Ueberschuß von einigen Tausenden (gegen 2340 fl.) gegenüber dem präliminirten Betrage ergeben hat.

Wenn man diese Möglichkeit auch für heuer dazu nimmt, vermindert sich das Deficit um weitere 2000 bis 3000 fl. und stellt sich auf die Summe von 65.000 fl.

Ich möchte mir dann erlauben, darauf hinzuweisen, daß der geehrte Landes-Ausschuß selbst bei einer Umlagerhöhung von 1 Percent, nachdem er ein Deficit von rund 115.000 fl. angenommen hatte, angesichts des Ertrages dieses Steuerpercentes mit 60.000 fl., noch ein Deficit von 56.000 fl. herausgebracht hat, und daß bezüglich dieses Deficites im Landes-Ausschuß-Berichte gesagt ist, es würde dieser Ausfall aus den Kassabeständen ohne Anstand gedeckt werden können.

Wenn der Landes-Ausschuß also selbst findet, daß das Deficit von 56.000 fl. ohne Anstand aus den Kassabeständen gedeckt werden kann (Sehr richtig!), so wird wohl auch ein Deficit von 65.000 fl., wie ich es soeben völlig richtig ausgerechnet habe, ebenso ohne Anstand gedeckt werden können.

Ich möchte da auch darauf hinweisen, daß der Landes-Ausschuß im nächstfolgenden Passus (Seite 9) gesagt hat: „Mit Rücksicht auf dieses constant günstige Erträgniß der Umlagen wurde im Landes-Ausschusse sogar die Frage ventilirt, ob man nicht sogar mit einem schließlichen — formell zwar vorläufig unbedeckten — Deficite per 115.928 fl. 48 fr. das Präliminare ab-

schließen könnte, wodurch die 1 percentige Erhöhung der Umlage vermieden wird.“

Wenn es der Landes-Ausschuß für möglich hält, mit dem ganzen Deficite von 115.928 fl. 48 fr. das Präliminare abzuschließen, warum sollte es nicht möglich sein, mit einem Deficite von 65.000 fl. abzuschließen, umsomehr, als im Vorjahre mit einem nahezu gleich hohen Deficite (65.000 fl.) abgeschlossen wurde und dieses, wie der Landes-Ausschuß selbst sagte, gedeckt werden konnte und gedeckt wurde.

Weiters weist der Landes-Ausschuß in demselben Absätze noch darauf hin, daß er selbst erwogen habe, ob nicht dieses ganze Deficit aus der Reserve von 462.035 fl., respective aus den Landemialgeldern bestritten werden könnte, und ich weise darauf hin, daß der Landes-Ausschuß bezüglich dieser Frage selbst sagt, die Entnahme des Deficitsbetrages aus den Landemialgeldern würde ihre Motivirung finden, das heißt also gerechtfertigt sein. Dies beweist klar, daß der Landes-Ausschuß diese Art der Deckung für möglich und zulässig hält.

Ich glaube daher, daß man mit Recht sagen kann, daß, wenn dieses Deficit nicht aus den Kassabeständen gedeckt werden könnte, dasselbe ohne Anstand aus den Landemialgeldern entnommen werden könnte, auf welchen Modus der Landes-Ausschuß selbst hingewiesen hat.

Schließlich möchte ich noch eine Bemerkung machen, die nach mancher Seite hin vielleicht nicht angenehm berühren wird, die ich aber zu machen mich nicht scheuen darf.

Es wurde am Schlusse der Rede des Herrn Dr. Wannisch besonders darauf hingewiesen, daß gerade in diesem Jahre sich eine Erhöhung der Umlage um 1 Percent leicht rechtfertigen ließe, weil die Natural-Verpflegstationen auf das Land übernommen wurden und mit Rücksicht darauf eine Erhöhung von 60.000 fl. eingetreten ist; es wird das so gewissermaßen als eine günstige Gelegenheit der Umlagen-Erhöhung hingestellt, als ein günstiger Zeitpunkt, in welchem diese Umlagen-Erhöhung durchgeführt werden könne, ohne bei der Bevölkerung wesentlich anzustoßen. Wie man aber dabei auch noch meint, daß die Erhöhung nicht besonders empfunden würde, kann ich mir allerdings nicht recht denken, denn die Steuer-Erhöhung bleibt immer eine Erhöhung und wenn es auch nur 1 Percent ist; die Bevölkerung pflegt ja nicht nachzurechnen, wie viel das ausmacht.

Die Bevölkerung liest in den Blättern, die Erhöhung hat stattgefunden, und das ist für sie genug.

Wenn man auf die 60.000 fl. bei den Natural-Verpflegstationen hinweist und es deshalb für möglich findet, daß eine Steuererhöhung leicht zu rechtfertigen

sei, so möchte ich die Gegenfrage zurückgeben, ob die Herren glauben, daß in einer Session die Steuer-Erhöhung am Plage ist, wo man eine beinahe gleich hohe Ueberschreitung von 53.000 fl. beim Landhausbaue genehmigen mußte. (Bravo!) Ich selbst habe nicht für diese Genehmigung gestimmt und möchte nur darauf hinweisen, nämlich auf diese Frage, welche in der Bevölkerung aufgeworfen werden könnte, und darauf, daß es nicht angeht, als Begründung auf die Natural-Verpflegsstationen hinzuweisen, weil die Bevölkerung sagt, es sei im selben Jahre eine so namhafte Ueberschreitung geschehen, und verlangen wird, man möchte mehr sparen. Ich glaube auch, man soll mehr sparen, und dann wird eine Erhöhung der Umlage auch in der Folge nicht nothwendig sein.

Ich werde aus diesen Gründen jedenfalls gegen diese Umlage-Erhöhung stimmen.

Abg. Baron **Sackelberg** (G.-G.-B.): Nachdem noch so viele Redner eingetragen sind, so glaube ich die Ansicht des hohen Hauses zu vertreten, wenn ich Schluß der Debatte beantrage.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten **Pösch**, Dr. **Wannisch** und Dr. **K. v. Schreiner**.

Abg. **Pösch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Nachdem ich ausnahmsweise diesmal auf Seite des Landes-Ausschusses stehe und für die erhöhten Anträge des Landes-Ausschusses stimme, fühle ich mich verpflichtet, mit kurzen Worten diese Abstimmung zu motiviren.

Ich bin gewohnt, bei Budgetirungen mit festen und sicheren Ziffern zu rechnen. Auch im Gemeinde- und Bezirkshaushalte habe ich mich stets von diesem Grundsatz leiten lassen, weil ich einerseits der Uezeugung bin, daß ein Verwaltungsorganismus, welcher die Verpflichtung hat, zu entsprechen, die sicheren Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht auch haben muß.

Wenn auf der andern Seite Einnahmезiffern in Berechnung gezogen werden, welche sich durch Illusionen ergeben, dann kann damit, wenn sich diese Illusion nicht erfüllt, an eine Bedeckung nicht gedacht und die Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltung nicht eingehalten werden, weil diese Verpflichtungen nicht auf Illusionen aufgebaut sind, sondern auf thatächlichen Aufträgen oder Beschlüssen der Gesetzgebung oder auf abgeschlossenen Verträgen. Es werden bei diesem 1 Percente, ob 32 oder 33, verschiedene Ansichten ins Treffen geführt; allein ich betrachte dieses 1 Percent nicht als eine Erhöhung der Besteuerung der Bevölkerung, weil ich vollkommen überzeugt bin, und weil uns das Präliminare der Bezirksvertretungen bewiesen hat, daß

schon manche Bezirke, die bisher durch die Natural-Verpflegsstationen mit über 10 Percent Bezirksumlagen belastet wurden, in Folge des im Vorjahre im Landtage beschlossenen Antrages, mittelst welchem der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, ein Gesetz vorzulegen, durch welches die Natural-Verpflegsstations-Kosten auf das Land übernommen werden sollen, schon heuer diese Percente im Bezirks-Präliminare herabgesetzt haben, in der Anhoffnung, daß dieses Gesetz zum Beschlusse erhoben wird. Es ist nur ein einziger Bezirk im Lande vorhanden, der mit 1 Percent die Kosten der Natural-Verpflegsstationen zu decken im Stande war, während durch die Uebernahme dieser Kosten auf das Land sämtliche Steuerträger des Landes nur mit 1 Percent diese Bezirkskosten decken, weil bei dieser gemeinsamen Bedeckung der Natural-Verpflegsstations-Kosten auch die Stadt Graz mit ihrer bedeutenden Steuerleistung herangezogen wird, so daß die günstigen Bezirke nicht mehr belastet, aber die sehr belasteten entlastet werden.

Das ist der Standpunkt, den ich und meine Gefinnungs-genossen einnehmen.

Ich möchte aber noch auf einen andern Umstand hinweisen: Daß ein Deficit mit 32 Percent entsteht, ist nachgewiesen und auch vom Finanz-Ausschusse zugegeben worden. Es handelt sich aber darum, ob dieses Deficit im heurigen Jahre durch die Erhöhung von 1 Percente oder in späteren Jahren zu decken sein wird.

Als Vertreter der Landgemeinden ist mir bekannt, daß die Umlagenbasis in der Grundsteuer liegt, wenn die Bedeckung des Landes-Deficites auf spätere Jahre hinausgeschoben wird und die Grundsteuerträger mit ihrer vollen erhöhten Grundsteuer zu den Landesumlagen herangezogen werden; andererseits ist, wenn uns die öffentlichen Erscheinungen nicht irre führen, bezüglich der industriellen Thätigkeit im Lande ein Rückgang in letzterer Zeit zu verspüren, und es kann sehr leicht geschehen, daß, wenn der Rückschritt andauert, bei der gesamten Einkommensteuer ein Rückgang stattfinden wird, so daß eine kleinere Basis bei der Einkommensteuer eintreten wird, bei der Grundsteuer jedoch eine größere, daher die Deckung des Deficites von der Einkommensteuer abgenommen, dafür aber auf die Grundsteuerträger überwältzt würde. Ich kann also diesem Grundsatz nicht zustimmen und nicht zulassen, daß das Deficit zur Deckung auf spätere Jahre überwältzt wird.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, erkläre ich für die Anträge des Landes-Ausschusses zu stimmen, und erkläre, daß diese Abstimmung nicht als Vertrauensvotum für den Landes-Ausschuß aufzufassen ist, sondern, daß ich der Landesverwaltung die nöthigen Gelder zur Erfüllung ihrer Verpflichtung in die Hand geben will.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner**: Mich veranlaßt eine Aeußerung, die der Herr Abgeordnete für die Stadtgemeinde Windisch-Gratz gemacht hat und welche leicht mißdeutet werden könnte, mich zum Worte zu melden.

Es ist nämlich die Aeußerung gefallen, daß es im Lande übles Blut machen könnte, wenn eine Erhöhung der Umlage vom Landes-Ausschuße beantragt und vom hohen Hause angenommen würde, welche zum Theil auch ausgelegt werden könnte — ich hoffe, der Herr Abgeordnete hat sich nicht anders ausgedrückt — als eine Folge der Ueberschreitung, die sich der Landes-Ausschuß bei Gelegenheit des Landhaus-Umbaues zu Schulden kommen ließ.

Der Herr Abgeordnete war gewiß in jener Sitzung anwesend, in welcher diese Sache verhandelt worden ist, und wird sich daran erinnern, daß constatirt wurde, daß, nachdem die Kosten der Bestreitung des Landhaus-Baues aus dem 12 Millionen-Anlehen bestritten worden sind, nachdem weiters die Ueberschreitung aus demselben nicht gedeckt wird und nachdem durch die Ueberschreitung neue Werthe und Zinsertragniß-Objecte geschaffen worden sind, die Ziffer, mit welcher das laufende Budget durch die Landhaus-Umbau-Ueberschreitung getroffen wird, sich für das Jahr auf 2500 fl. belauft.

Ich wollte nur zur Beruhigung des hohen Hauses weiter anführen, daß ich den Herrn Abgeordneten der Marktgemeinde Leibnitz ausdrücklich ersucht habe, die Wähler in diesem Sinne aufzuklären, und ich kann heute nur constatiren, daß durch die Ueberschreitung beim Landhaus-Baue das Landes-Budget in so minimaler Weise getroffen worden ist, daß sie mit der gegenwärtigen Erhöhung der Landesumlage in gar keinem Zusammenhange steht.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Wannisch**: Der Herr Abgeordnete Dr. Starkel hat wahrscheinlich geglaubt, daß er durch Citirung eines Passus aus dem von mir verfaßten Berichte des Landes-Ausschusses mich aufs Haupt schlagen wird.

Ich bedaure, dem Herrn Abgeordneten dieses Vergnügen nicht bereiten zu können; ich kann diesem Einwurfe mit vollster Beruhigung begegnen, ohne in die geringste Verlegenheit mit meinem Standpunkte zu gerathen.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich nochmals auf die principielle Frage zurückkomme. Der Unterschied zwischen den Anträgen des Landes-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses ist eben der, daß bei den Anträgen des Landes-Ausschusses von einer niederen Steuergrundlage ausgegangen wurde mit dem vollen Bewußtsein,

daß der Erfolg des factischen Steuereinganges die Präliminirung bedeutend überschreiten wird.

Wir im Landes-Ausschuße konnten ganz gut mit diesem Factor rechnen; aber der Finanz-Ausschuß und das hohe Haus, wenn es auf die Anträge des Finanz-Ausschusses eingeht, kann mit diesem Factor nicht mehr rechnen, weil diese 60.000 bis 70.000 fl. dadurch, daß sie den Erfolg der Steuer als Grundlage annahmen, bereits escomptirt sind; das wollte ich nur constatiren.

Dies liegt in gar keinem Widerspruche mit meiner Darstellung. Ich habe diesen Passus nur darum hineingenommen, damit das hohe Haus sich überzeuge, daß der Landes-Ausschuß die Angelegenheit gründlich erwogen, die wichtige Frage von allen Seiten ventilirt und pro und contra alle Gründe in Erwägung gezogen und nach bestem Wissen und Gewissen endlich beschlossen hat, was wir im Interesse des Landes am meisten gelegen erachten. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich ertheile noch dem Herrn Abgeordneten Dr. Starkel zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windischgratz): Hohes Haus! Ich will nur auf die Bemerkung der Herrn Dr. Schreiner erwidern, daß ich in jener Sitzung anwesend war und den Sachverhalt wohl kenne, und daß ich nicht gesagt habe — wie es sich aus dem stenographischen Protokolle ja ergeben wird — es würde wegen der Ueberschreitung beim Landhausbaue eine Erhöhung der Umlage nothwendig sein, sondern daß ich nur bezüglich des Zeitpunktes gesprochen habe, welcher wegen der Übernahme der Natural-Verpflegstationen für die Erhöhung gewählt wird. Und daran habe ich die Frage geknüpft, ob, nachdem jene namhafte Ueberschreitung genehmigt werden mußte, auch von Seite der Bevölkerung dieser Zeitpunkt als ein günstiger angesehen werden wird.

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Ich möchte vor Allem zu dem Antrage des Abgeordneten Thunhart, dem auch die Herren Abgeordneten Rautschitsch und Bärnfeind beigestimmt, einige Bemerkungen machen. Dieser Antrag geht dahin, daß die nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses mit 450.000 fl. angenommene Bierauflage wieder auf den vom Landes-Ausschuße beantragten Satz von 420.000 fl. herabgesetzt werde. Es wird in dieser Hinsicht vom Herrn Abgeordneten Thunhart bemerkt, daß auch nicht der leiseste Grund für den Finanz-Ausschuß vorgelegen sein konnte, eine solche Erhöhung des Ertragnisses der Bierauflage pro 1892 anzunehmen.

Es wird ferner bemerkt, daß durch ein so hohes Präliminare der Bierauflage die Abfindungen im Ober-

lande ganz und gar unmöglich gemacht würden. Ganz ohne Veranlassung hat der Finanz-Ausschuß einen höheren Ertrag der Bierumlage nicht vorausgesetzt. Er hat sich zu dieser höheren Annahme der Bierumlage durch den Bericht des Landes-Ausschusses über das Jahr 1890 selbst veranlaßt gesehen, der in seinem Thätigkeitsberichte über dieses Jahr sagt: „Der Bruttoertrag dieser indirecten Landesumlage auf Bier und Branntwein ist pro 1890 gestiegen, zum Theile auch in Folge der anhaltenden günstigen Witterung, dagegen die aufgewendete Regie nicht unbedeutend gefallen, weil es gelungen ist, mehrere minderertragfähige Bollettirungsstationen abzufinden, wodurch ein regelloser Ertrag von 2315 fl. 89 kr. erzielt wurde.“

Der Ertrag dieser Umlage in der Stadt Graz erfuhr eine wesentliche Erhöhung durch die seit 1. Jänner 1890 bewirkte getrennte Berechnung der Einnahmen von jenen für den Landeszuschlag auf die staatliche Verzehrungssteuer auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost, und beziffert sich die hiedurch herbeigeführte Erhöhung auf 33.502 fl. 39 kr.“

Nur für das Jahr 1891 lag dem Finanz-Ausschusse kein Bericht über die Bierumlage und deren Erträgniß vor, aber der Bericht vom Jahre 1890 lautet, wie zugegeben werden muß, allerdings sehr günstig und konnte immerhin den Finanz-Ausschuß veranlassen, für das Jahr 1892 einen höheren Ertrag dieser Bierumlage voranzusetzen, umso mehr, da als richtig zugegeben werden muß, daß wir im vorigen Jahre ein schlechtes Weinjahr hatten und die Bevölkerung sich daher mehr dem Biergenusse zuwenden wird.

Ich möchte übrigens aufmerksam machen, daß der Ertrag der Umlage am flachen Lande mit dem Erträgnisse der Umlage in der Stadt Graz wohl in keinem Verhältnisse steht; es geht aus dem Berichte des Landes-Ausschusses hervor, daß im Jahre 1890 die Bierumlage am flachen Lande 381.050 fl. 92 kr., in der Stadt Graz 133.117 fl. 93 kr. betragen habe.

Nach Abzug der Regiekosten von 90.860 fl. 54 kr. verblieb ein Ueberschuß von 423.308 fl. 31 kr. Die Regiekosten per 90.860 fl. 54 kr. wurden wohl nur durch die Einhebung am flachen Lande verursacht, indem in der Stadt Graz die Umlage beinahe kostenlos eingehoben wird.

Wenn man nun die Regiekosten vom Bruttoertrage am flachen Lande abzieht, so ergibt sich ein Ertrag dieser Umlage am Lande mit nicht ganz 300.000 fl., während der Ertrag in der Stadt Graz schon im Jahre 1890 133.000 fl., also beinahe die Hälfte des ganzen Ertrages ausmacht.

Wir kommen aus diesen Ziffern zur Erkenntniß der ganz absonderlichen Thatfache, daß die 100.000 Einwohner zählende Stadt Graz ebenso viel Bier trinkt als die 1.100.000 Bewohner des flachen Landes.

Ich kann die Richtigkeit dieses Verhältnisses wohl nicht zugeben.

Ich glaube nicht, daß die Grazer die Bewohner des Ober- und Unterlandes so sehr an Durst überlegen, und ich halte dafür, daß es eine der Hauptaufgaben des Landes-Ausschusses wäre, dahin zu wirken, daß das Erträgniß der Bierumlage am flachen Lande mit dem der Stadt Graz in ein einigermaßen richtiges und glaubwürdiges Verhältniß gestellt werde.

Ich muß die Bemerkung wiederholen, daß ich für meine Person auf die Aufrechterhaltung des Präliminares für diese Umlage mit 450.000 fl. kein besonderes Gewicht lege (Hört! Hört!); denn ich verharre bei der Ansicht, daß, wenn auch durch den Wegfall von 30.000 fl. das schließliche Deficit um diesen Betrag steigt, eine Steuererhöhung noch immer nicht nöthig erscheint.

Ich komme nun zu dem, was der Herr Vertreter im Landes-Ausschusse gegen die Anträge des Finanz-Ausschusses vorgebracht hat.

In erster Linie bestreitet Herr Dr. Wannisch die Richtigkeit der vom Finanz-Ausschusse angenommenen Steuervorschreibung, d. i. der Vorschreibung an directen Staatssteuern für das Jahr 1892 in der Ziffer mit 6.182.031 fl. Er sagt, es sei dies keine authentische, keine officiële Ziffer, sie sei nicht verläßlich, und daher sei es auch unmöglich, daß dieselbe bei Aufstellung eines Präliminares zur Grundlage genommen werde.

Ich muß zugeben, daß allerdings für die Richtigkeit dieser Ziffer dem Finanz-Ausschusse eine authentische Urkunde nicht vorliegt; der Landes-Ausschuß wäre in der Lage gewesen, sich bei der Finanzbehörde die Ziffern der Steuervorschreibung pro 1892 zu verschaffen; ein einfaches Mitglied des Finanz-Ausschusses befindet sich nicht in dieser Lage. Ich lege aber auch auf diese Ziffer kein großes Gewicht, nachdem von Herrn Dr. Wannisch zugegeben und constatirt wurde, daß der Erfolg der 32percentigen Landesumlage für das Jahr 1891 1.978.000 fl. betragen hat.

Da 32 Percent von 6.182.031 fl. eben 1.978.000 fl. ausmachen, so kann wohl angenommen werden, daß die Steuervorschreibung pro 1892 6.182.031 fl. betrage; denn niedriger als der Erfolg des verflossenen Jahres wird sich die Vorschreibung für das darauffolgende Jahr nicht stellen.

Ein viel größeres Gewicht lege ich darauf, daß das Erträgniß der Landesumlage auf die directen Steuern

mit 32 Percent pro 1891 als ein constatirtes und authentisches zugegeben werden muß.

Ein weiterer Umstand darf nicht außer Acht gelassen und kann meines Erachtens auch nie mit Erfolg bestritten werden. Es ist durch den Bericht des Landes-Ausschusses selbst nachgewiesen, daß das Erträgniß der Landesumlage im factischen Erfolge von Jahr zu Jahr ansehnlich steigt. Wenn nun vorliegt, daß die 32percentige Umlage auf die directen Steuern im Jahre 1891 1,978.000 fl. ergeben hat, so liegt ebenso gewiß vor, daß nach einer sechsjährigen Erfahrung, die sowohl im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, als auch in seinen Bedekungsanträgen dargestellt ist, der für das Jahr 1891 nachgewiesene Ertrag sich im Jahre 1892 in einem höheren Betrage herausstellen wird.

Wenn daher der Finanz-Ausschuß den nach dem Erfolge des Jahres 1891 mit 1,978.000 fl. angenommenen Ertrag der Landesumlagen auf 2,000.000 fl. abgerundet hat, so ist er dabei gewiß nicht mit einem verdammenwerthen Sanguinismus vorgegangen, sondern er hat dies auf Grund von positiven Daten gethan, und es kann dagegen mit Recht gewiß nichts eingewendet werden. Ich halte daher die Ansicht des Finanz-Ausschusses vollständig aufrecht, daß das Erträgniß der 32 percentigen Umlage pro 1892 mit rund 2,000.000 fl. mit fester Zuversicht angenommen werden kann.

Herr Dr. Wannisch hat weiters ins Treffen geführt, daß das Präliminare, wie es gestern von uns beschlossen worden ist, noch nicht vollständig abgethan sei, weil noch mehrere Posten dazu kämen, welche das Deficit erhöhen werden.

Ich weiß mich nur zu erinnern, daß ein paar Theuerungszulagen à 50 fl. für die landschaftlichen Hausknechte und vielleicht noch ein paar hundert Gulden ins Präliminare noch nicht eingestellt worden sind, daß also das Erforderniß noch um einige 100 fl. sich erhöhen wird.

Wenn aber Herr Dr. Wannisch meint, es müsse die vom Landtage beschlossene Subvention von 10.000 fl. für Landesculturzwecke zum Erfordernisse noch hinzugeschlagen werden, so befindet er sich diesfalls in einem Irrthume.

Sie werden sich zu erinnern wissen, daß diese 10.000 fl. dazu dienen sollen, Weingartenbesitzer, welche durch die Phylloxera Schaden erlitten haben, durch kleine, unverzinsliche Darlehen in Stand zu setzen, den Schaden zu repariren. Es soll in dieser Hinsicht im Einverständnisse mit der Regierung vorgegangen werden.

Da diese 10.000 fl. in den Landesfond, dem sie vorübergehend entnommen werden, wieder zurückfließen, so trägt diese Post den offenen Charakter einer durch-

laufenden oder unwirksamen Post zur Schau, und es geht wohl nicht an, diese 10.000 fl. aus dem Steuergulden decken zu lassen. Ueber soviel Cassabestände verfügt das Land doch jederzeit, um einzelne kleine Darlehen hinauszugeben. Es kann daher die Ziffer des Deficites durch diesen Betrag per 10.000 fl. nicht beeinflusst werden.

Wenn ich das zusammenfasse, was ich bisher gesagt habe, so würde das vom Finanz-Ausschusse mit 26.000 fl. rund angenommene Deficit, wenn das hohe Haus darauf bestehen würde, daß die Bieraufgabe mit 420.000 fl. angenommen wird, sich mit 56.000 fl. herausstellen, also mit einer Ziffer, die derjenigen, die in den Anträgen des Landes-Ausschusses als schließlichlicher Abgang angenommen wurde, gleichkommt.

Die Abrundung der Erfolgssumme pro 1891 mit 1,978.000 fl. auf 2,000.000 fl. kann laut des Gesagten unmöglich beanständet werden; denn nach den durch eine Reihe von Jahren gesammelten Erfahrungen wird auch pro 1892 der Erfolg größer sein, als pro 1891 u. s. f.; auf das können sich die Herren unbedingt verlassen. Die Schluszziffer des Deficites wird, wie gesagt, sich mit 56.000 fl. herausstellen. Die übrigen Erwägungen, welche den Finanz-Ausschuß bestimmt haben, überhaupt eine Steuererhöhung pro 1892 nicht zu beantragen, halte ich aufrecht.

Ich bleibe dabei, daß es angesichts der Reform der directen Steuern nicht angezeigt ist, die Umlage zu erhöhen. Herr Dr. Wannisch nimmt die Sache gar zu gemüthlich, wenn er sagt: das Land hebe seit 30 Jahren diese Steuer ein, warum soll es in dieser süßen Gewohnheit nicht fortfahren?

Der Staat hebt seine Steuern seit länger als 30 Jahren ein und könnte mit gleichem Rechte sagen, wir brauchen keine Reform. Von einem solchen Gesichtspunkte aus läßt sich diese Frage doch nicht behandeln. Es muß zugegeben werden, daß, wenn die directe Staatssteuer auf einer ungerechten Grundlage beruht, es nicht angezeigt erscheine, diese Ungerechtigkeit durch Erhöhung von Zuschlägen noch zu vermehren und zu verschärfen.

Ich komme nun zu jenem Punkte, wo der Finanz-Ausschuß schließlich sagt: „Wenn ein größeres Deficit bleiben sollte, so wäre dasselbe aus den Cassabeständen, oder in letzter Linie aus den Landemialgeldern zu decken.“ Auch in dieser Beziehung nimmt Herr Dr. Wannisch einigermaßen Anstand, indem er sagt: „Nur im äußersten Falle, nur in der äußersten Bedrängniß sollte man das thun.“

Bei diversen Ausgaben und Ueberschreitungen, wie sie im Laufe des Jahres vorkamen, hat sich der Landes-

Ausschuß nicht immer von solchen Grundsätzen leiten lassen.

Hier aber, glaube ich, wäre es schon gar nicht am Platze, es zu thun.

Ich verweise auf die mehrjährige Gepflogenheit des hohen Hauses, wonach Deficite schon wiederholt aus diesen Reservegeldern gedeckt werden sollten.

Es ist dies im vorigen Jahre geschehen, und zwar sogar über Antrag des Landes-Ausschusses, welcher auch in seinen heurigen Bedeckungsanträgen sagt (liest): „daß, insoweit die Cassabestände und die Mehreinnahmen der Umlage das Deficit nicht voll bedecken würden, das Land ja in dem unter Beilage 63, Erforderniß-Post III zur Fructificirung beantragten Beträge per 462.035 fl. eine frei verfügbare Reserve besitzt, aus welcher das Deficit bedeckt werden könne.“

Das hat der hohe Landtag selbst im vorigen Jahre beim Schlußabgang von 65.000 fl. thatsächlich anerkannt. Ich begreife nicht, wie man es dem Finanz-Ausschusse übel nehmen kann, wenn er nach diesem Vorgange, den Intentionen des hohen Hauses folgend, den gleichen Antrag auch heuer gestellt hat. Ein solcher Antrag entspricht der Natur der Sache auch vollständig.

Ich bitte zu bedenken, daß an Stelle der Grundentlastungsschuld das 12.000.000 fl.-Anlehen getreten ist, und daß die Amortisirung und Verzinsung des 12.000.000 fl.-Anlehens die ordentliche Gebahrung bedeutend belastet. Es ist daher gewiß angezeigt, daß die noch übrig verbliebenen Einkünfte aus dem Grundentlastungsfonde dazu verwendet werden, um die durch die Rückzahlung der Grundentlastungsschuld verursachte Mehrbelastung des Landeshaushaltes einigermaßen gut zu machen.

Also correct ist dieser Standpunkt unter allen Umständen, er ist auch vom hohen Hause bereits acceptirt worden, und ich glaube, daß man wegen eines Betrages von 56.000 fl., welcher sich als schließliches Deficit im schlimmsten Falle herausstellen wird, nicht eine Steuererhöhung nothwendig hätte, sondern daß ganz gut der schließliche Abgang aus den Laudemialgeldern gedeckt werden kann.

Um das hohe Haus nicht länger zu ermüden, schließe ich mit der Erklärung, daß ich im Namen des Finanz-Ausschusses dessen Anträge vollständig aufrecht erhalte. Die Correctur der Ziffern, durch welche die Anträge des Finanz-Ausschusses bezeichnet erscheinen, überlasse ich dem Landes-Ausschusse, nachdem die etwas irrige Bezeichnung offenbar nur in Folge eines Druckfehlers entstanden ist.

Ich bitte nunmehr, das hohe Haus möge sich entschließen, die Anträge des Finanz-Ausschusses vollinhaltlich anzunehmen.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Um Klarheit in die Ziffernfrage zu bringen, habe ich Veranlassung genommen, mir die Vorschreibung für 1892 von der k. k. Finanz-Landes-Direction zukommen zu lassen.

Die Vorschreibung für 1892 beträgt nach dem Ertragsstande vom Vorjahre:

an Grundsteuer	2,424.822 fl.
Hauszinssteuer	1,303.525 „
Hausclassensteuer	338.408 „
Erwerbsteuer	525.342 „
Einkommensteuer vom fatirten Einkommen	1,289.161 „
Summe	5,881.258 fl.

wozu dann noch die fünfpercentige Steuer für zeitlich hauszinssteuerfreie Häuser kommt. Obwohl anzunehmen ist, daß der Eingang ein besserer sein werde, so kann ich doch nur die präliminirte Ziffer nach Mittheilung der k. k. Finanz-Landes-Direction dem hohen Hause bekannt geben. Es ist nämlich für 1892 präliminirt im Ganzen 5,911.000 fl.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Dr. Heilsberg hat sich zur Abstimmung das Wort erbeten. Ich ertheile ihm daselbe.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich möchte Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann ersuchen, bei der Complicirtheit der Anträge, damit jede Meinung zum Ausdrucke kommen könne, möglichst getrennt die Abstimmung vorzunehmen, und zwar über Punkt I, II 1, dann II 2, II 3 und dann folgt nach der jetzigen Richtigstellung Punkt III.

Hierbei sei mir gestattet, vor der Abstimmung eine kurze Bemerkung zu machen.

Für den Antrag des Finanz-Ausschusses war bisher von Gewicht die Steuervorschreibung pro 1892 per 6,182.000 fl. Nachdem nun officiell die Vorschreibung mit 5,911.000 fl., somit gegen die für die 32percentige Landesumlage angenommene Grundlage der Vorschreibungsziffer um 271.000 fl. niedriger angegeben wird, so verliert die erste Ziffer ihre Bedeutung für den Antrag des Finanz-Ausschusses, umso mehr, als selbst gegenüber der vom Landes-Ausschusse angenommenen Vorschreibungsziffer von 5,991.000 fl. eine Herabminderung von 80.000 fl. erscheint; daher wird gegenüber der Gegenleistung der Uebernahme der Kosten der Natural-Verpflegsstationen auf den Landesfond die Ziffer des Landes-Ausschusses als die gebotene erscheinen müssen.

Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Ich möchte doch die Bemerkung des Herrn Dr. Heilsberg nicht unerwidert lassen.

Ich habe ja in meiner Auseinandersetzung gegen das, was Herr Dr. Wannisch gesagt hat, bemerkt,

daß die in den Anträgen des Finanz-Ausschusses angenommene Vorschreibungsziffer der directen Steuer mit 6,182.031 fl. keine authentische sei, daß wir sie zur Begründung für die Finanz-Ausschuß-Anträge keineswegs brauchen, nachdem die Ziffer des Erfolges der 32 procentigen Landesumlage pro 1891 mit 1,978.000 fl. sichergestellt und diese Ziffer diejenige ist, auf welcher die Berechnung des Finanz-Ausschusses aufgebaut erscheint.

Landeshauptmann: Ich werde die Anträge zur Abstimmung bringen und theile die Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg über die Art der Abstimmung.

Ich werde sonach abstimmen lassen über I, dann über II 1, wobei der Antrag des Herrn Abgeordneten Thunhart in Bezug auf die Ziffer mit 420.000 fl. zur Abstimmung kommt; dann über II 2 und II 3 (bei letzterem liegt ein Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. Wannis vor) — dann über III und schließlich wird noch über die Petitionen verhandelt werden.

Ich bitte Punkt I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Rienzl (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde wird mit einem Gesamt-Erforderniß in der laufenden Gebahrung mit . . . fl. 5,763.489 — in der außerordentlichen Gebahrung mit . . . 836.310 — zusammen mit . . . fl. 6,599.799 — und mit einer Bedeckung und zwar in der laufenden Gebahrung mit . . . fl. 3,703.734 in der außerordentlichen Gebahrung mit . . . 289.885 — zusammen mit . . . fl. 3,993.619 — somit einem Gesamtabgange per fl. 2,606.180 — genehmigt.“

(Punkt I wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte Punkt II 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Rienzl (liest):

„II. Zur Bedeckung dieses Abganges per 2,606.180 fl. wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesauslage von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;

- b) einer Landesauslage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer=Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Rak — und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuergrenze.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auslage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auslage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer=Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes, zusammen im präliminirten Betrage per fl. 450.000. Hierbei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesauslage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G. u. V.-Bl. und 25. December 1888, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesauslagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.“

Landeshauptmann: Ich werde zuerst über den Punkt II 1, mit Ausschluß der Ziffer von 450.000 fl. abstimmen lassen und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Punkt annehmen wollen, sich von den Sitzen

zu erheben. (Geschieht.) Punkt II 1 mit Ausschluß der Ziffer wird angenommen.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Ziffer des Finanz-Ausschusses mit 450.000 fl. annehmen wollen, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Thunhart beantragte Ziffer per 420.000 fl. annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche Punkt II 2 zu verlesen.

Berichterstatler Dr. **Rienzl** (liest):

„2. Die Einhebung einer 10percentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10percentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz —

zusammen im präliminirten Betrage per 130.000 fl.“
(Punkt II 2 wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte Punkt II 3 zu verlesen.

Berichterstatler Dr. **Rienzl** (liest):

„3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 2.056.180 fl., die Einhebung einer 32percentigen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge beschlossen.“

Landeshauptmann: Dem gegenüber steht der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wanniſch, der folgendermaßen lautet (liest):

„3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach restlich noch verbleibenden unbedeckten Abganges beschlossen, die Einhebung einer 33 percentigen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz mit Nachweisung vom 18. Juni 1891, Z. 8678, mitgetheilten Betrage in Summe per 5.991.561 fl.“

Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wanniſch zuerst zur Abstimmung bringen, weil darin eine höhere Ziffer ist, und dann den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wanniſch annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag wird angenommen.)

Es entfällt sonach die Abstimmung über den diesfälligen Antrag des Finanz-Ausschusses.

Ich bitte Punkt III zu verlesen.

Berichterstatler Dr. **Rienzl** (liest):

„III. Der auf die Landesbesteuerung bezugnehmende Theil des Thätigkeitsberichtes (Beilage Nr. 9, Seite 177—183) wird genehmigend zur Kenntniß genommen.“

(Punkt III wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu den Petitionen.

Berichterstatler Dr. **Rienzl:** Ich habe schon früher erwähnt, daß verschiedene Gewerbsgenossenschaften Petitionen um Aufhebung der Landes-Bieraufgabe eingebracht haben. Diese Petitionen (Nr. 147 bis 165 und 192) sind durch die eben gefaßten Beschlüsse bereits im abweislichen Sinne erledigt.

Es kommt nun an die Reihe die

„Petition des steiermärkischen Brauerherrenvereines (Nr. 105) um Abhilfe gegen die Neueinführung oder Erhöhung der Bierumlage in den Städten und um ausgedehntere Anwendung des Abfindungsverfahrens.“

Und es beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Die Petition des steiermärkischen Brauerherrenvereines (Nr. 105) um Abhilfe gegen die Neueinführung oder Erhöhung der Bierumlage in den Städten und um ausgedehntere Anwendung des Abfindungsverfahrens wird dem Landes-Ausschuße zur Kenntnißnahme zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen zur Petition Nr. 168. Die Brauereien innerhalb der geschlossenen Stadt Graz sind schon zu wiederholten Malen eingeschritten, man möge ihnen Percente nachlassen von der Landes-Bieraufgabe und zwar mit Rücksicht darauf, daß von den Brauereien innerhalb der geschlossenen Stadt Graz nicht das fertig gestellte Bier, sondern schon Bierwürze besteuert wird, während bei Brauereien außerhalb der Stadt Graz die Steuerzahlung erst eintritt beim Verkaufe des Bieres.

Bei den Brauereien innerhalb der Stadt Graz muß zur Zeit, wenn das Bier noch im Kühlschiffe ist, also während der Fabrication, die Steuer gezahlt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Quantität des Bieres im Kühlschiffe nicht übereinstimmt mit derjenigen, wenn das Bier in die Fässer gefüllt wird. Es tritt da eine gewisse Schwundung ein, welche die Brauer mit 5 Percent angeben; die Brauer erscheinen gegenüber jenen außerhalb Graz dadurch geschädigt und benachtheiligt. Das ist auch der Fall bezüglich des Zeitpunktes, in welchem die Brauereien der Stadt Graz die Bieraufgabe bezahlen müssen. Sie müssen sie gleich bei der Fabrication erlegen, während die Anderen dieselbe erst

nach 3 oder 6 Monaten bezahlen müssen. Es ergibt sich demnach eine Differenz mit Rücksicht auf diese Umstände, die aber der Finanz-Ausschuß selbstverständlich genau zu erheben nicht in der Lage war.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Die Petition der Brauereien innerhalb der geschlossenen Stadt Graz (Nr. 168) um Gewährung eines Nachlasses von der Landes-Bieraufgabe wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung der angegebenen Verhältnisse zugewiesen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, in dem Falle, als die Erhebung ein geeignetes Resultat ergibt, den Brauereien innerhalb der Stadt Graz einen angemessenen percentuellen Nachlaß von der Bieraufgabe, vom nächsten Finanzjahre angefangen, zu bewilligen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich glaube nunmehr in der Tagesordnung nicht weiter fortfahren zu sollen und glaube auch, daß das hohe Haus sich nicht mehr heute wird versammeln wollen, und bestimme daher den nächsten Sitzungstag für morgen Donnerstag den 7. April d. J. um 10 Uhr Vormittags.

Ich habe im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten den Landtag zu befragen, ob er gestattet, daß über die Beilage Nr. 128: Antrag des Abgeordneten Kautschitsch und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, — ferner im Namen des Finanz-Ausschusses den Landtag zu befragen, ob er gestattet, daß über die Beilage Nr. 135, betreffend die Gehaltsregulierung des Krankenhausdirectors in Graz, ferner über die Beilage Nr. 131, betreffend die Organisirung der Verwaltung der Landes-Irrenanstalt Feldhof — mündlich Bericht erstattet werde. — (Zustimmung).

Die mündliche Berichterstattung ist genehmigt.

Ich werde diese drei Gegenstände auf die morgige Tagesordnung setzen.

Für die morgige Sitzung bestimme ich als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 120: Antrag des Abgeordneten Grafen Franz Attems und Genossen, betreffend die Errichtung eines statistischen Landes-Bureaus.

2. Mündlicher Bericht des Weincultur-Ausschusses über Beilage Nr. 130: Antrag des Abgeordneten Grafen Stürgkh und Genossen, betreffend Abhilfe bei der Regierung gegen die Gefahren der ausländischen Concurrenz für den heimischen Weinbau.

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 112: Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Offertes des Herrn Albert Kurz zum Ankaufe seiner Villa in Rohitsch-Sauerbrunn.

4. Regierungs-Vorlage eines Jagdgesetzes für das Herzogthum Steiermark (Beilage Nr. 139.)

5. Regierungsvorlage mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beileidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal. (Beilage Nr. 140.)

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend die Natural-Verpflegstationen. (Beilage Nr. 137.)

7. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesene Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Gesetz, betreffend die Jagdausübung auf den bei der Ablösung der Forstherbituten mit dem Vorbehalte des Jagdrechtes abgetretenen Grundstücken. (Beilage Nr. 86.)

8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Koller und Genossen, betreffend die Verstaatlichung der Südbahn. (Beilage Nr. 116.)

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 128: Antrag des Abgeordneten Kautschitsch und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.

10. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 111: Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Landesumlagen auf die Hauszinssteuer. (Beilage Nr. 138.)

11. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 135: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulierung des Gehaltes des Directors des landschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz.

12. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 131: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisirung der Verwaltung der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

13. Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

14. Anträge des Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen.

15. Anträge des Landescultur-Ausschusses über Petitionen.

16. Anträge des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Ich habe zu verkünden, daß die Sitzung des Finanz-Ausschusses heute um 4 Uhr Nachmittag stattfindet mit der Tagesordnung: Petition der Stadtgemeinde Graz und die Petition der Gemeinde Krauthaus um eine Subvention.

Der Gemeinde-Ausschuß hat ersucht, über den Bericht, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Erhöhung der Hundesteuer (Beilage Nr. 117), mündlich Bericht erstatten zu dürfen.

Ich erlaube mir, das hohe Haus zu fragen, ob es damit einverstanden ist. (Zustimmung.)

(Die mündliche Berichterstattung ist genehmigt.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen und bitte die Herren, mir in den Landhauskeller zu folgen, um zu beurtheilen, ob der steirische Wein gut ist.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

